

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 5

Bielefeld, den 21. Juni

1972

Inhalt:

	Seite		Seite
Notverordnung über den Erholungsurlaub für Pfarrer vom 20. April 1972	109	Erziehungs- und Schulkonferenzen 1972	125
Staatliche Anerkennung des Kirchensteuer-Hebesatzes für das Steuerjahr 1972	109	Wochenstundenzahl des Religionsunterrichts an Gesamtschulen	125
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Angestellten auf Grund des 27. Änderungsstarifvertrages zum BAT	110	Umpfarrungsurkunde betr. die Kirchengemeinden Aplerbeck und Schüren	125
15. Änderung und Ergänzung der Durchführungsbestimmungen zum Dienstrecht der kirchlichen Angestellten	117	Umpfarrungsurkunde betr. die Kirchengemeinden Oberholzklau und Klafeld	126
Änderung und Ergänzung der Allgemeinen Vergütungsordnung	120	Umpfarrungsurkunde betr. die Kirchengemeinden Volmarstein und Gevelsberg	126
Änderung der Religionslehrer-Besoldungsordnung	121	Urkunde über die Errichtung einer weiteren (10.) Pfarrstelle im Kirchenkreis Bochum	127
Bekanntmachung der Neufassung der Religionslehrer-Besoldungsordnung	122	Urkunde über die Errichtung einer weiteren (15.) Pfarrstelle in den Vereinigten Kirchenkreisen Dortmund	127
Änderung der Urkunde über die Bildung des Ev. Gemeindeverbandes Lüdenscheid	123	Urkunde über die Errichtung einer weiteren (2.) Pfarrstelle in der Ev. Kirchengemeinde Hervest	127
Regionalkonferenzen der Ev. Darlehnsgenossenschaft in Münster	124	Urkunde über die Errichtung einer weiteren (3.) Pfarrstelle in der Ev. Kirchengemeinde Steinhagen	127
Religiöse Freizeiten für Schüler	125	Persönliche und andere Nachrichten	127
		Neu erschienene Bücher und Schriften	130

Notverordnung über den Erholungsurlaub für Pfarrer

Vom 20. April 1972

Aufgrund der Artikel 116 und 139 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen erläßt die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen nachstehende Notverordnung:

Artikel 1

In Artikel 1 des Westfälischen Ergänzungsgesetzes zum Kirchengesetz der Evangelischen Kirche der Union über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrer (Pfarrerdienstgesetz) vom 11. November 1960 (KABl. 1962 S. 26) in der Fassung des Ersten Dienstrechts-Änderungs-Gesetzes vom 16. Juni 1970 (KABl. 1971 S. 25) vom 27. Oktober 1961 (KABl. 1962 S. 40) wird folgende Ziffer 1 a eingefügt:

1 a: § 23 Absatz 1 erhält folgenden Satz 3:

Der Erholungsurlaub beträgt für Pfarrer vor dem vollend. 40. Lebensjahr 35 Kalendertage vor dem vollend. 50. Lebensjahr 38 Kalendertage nach dem vollend. 50. Lebensjahr 42 Kalendertage

Artikel 2

Diese Notverordnung tritt zum 1. Januar 1972 in Kraft.

Bielefeld, den 20. April 1972

**Die Leitung der
Evangelischen Kirche von Westfalen**

gez. D. Th i m m e
(L.S.)

gez. D r. W o l f

Az.: 15357/A 7—03

Staatliche Anerkennung des Kirchensteuer-Hebesatzes für das Steuerjahr 1972

Landeskirchenamt
Az.: 13866/B 5—01/5

Bielefeld, den 28. 4. 1972

Der Kirchensteuer-Hebesatz für die evangelische Kirchensteuer vom Einkommen als Zuschlag zur Einkommen (Lohn)-Steuer ist für die Kirchengemeinden, soweit sie nicht in Verbänden zusammengeschlossen sind, und für die Verbände in Höhe des im Kirchengesetz über den Kirchensteuer-Hebesatz (Kirchensteuer-Beschluß — KiStB —) vom 14. Oktober 1971 (Kirchliches Amtsblatt 1971 S. 188) enthaltenen Hebesatzes (10 v.H.)

1. vom Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen durch Erlaß vom 11. November 1971 — Az.: IV B 2 — 04 — 20 — 613/71,
2. vom Niedersächsischen Kultusminister für die Kirchengemeinden im Lande Niedersachsen durch Erlaß vom 3. 2. 1972 — Az.: 501 — 6218/71 — sowie
3. vom Kultusministerium Rheinland-Pfalz für Gebietsteile von Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche von Westfalen, die im Lande Rheinland-Pfalz liegen, durch Erlaß vom 21. 4. 1972 — Az.: VI 7 Tgb. Nr. 611 —

generell anerkannt worden.

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Angestellten auf Grund des 27. Änderungstarifvertrages zum BAT

Auf Grund der Artikel 2 und 3 der 1. Notverordnung zum Dienstrecht der kirchlichen Angestellten vom 26. Juli 1961 (KABl. 1961 S. 73) und des Artikels 3 der 2. Notverordnung zum Dienstrecht der kirchlichen Angestellten vom 12. Dezember 1962 (KABl. 1963 S. 25) wird im Einvernehmen mit dem Rheinisch-westfälischen Verband der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter und der Tarifgemeinschaft kirchlicher Körperschaften in Rheinland und Westfalen sowie im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen der „Siebenundzwanzigste Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages“ vom 23. Februar 1972 für die Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen übernommen. Dementsprechend werden die Bestimmungen über das Dienstrecht der Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen wie folgt geändert und ergänzt:

I.

Änderung und Ergänzung des BAT-KF

Der Bundes-Angestelltentarifvertrag in der für die Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden Fassung (BAT-KF) wird wie folgt geändert und ergänzt:

- In § 2 Satz 1 werden die Buchstaben a, b und c durch folgende Buchstaben ersetzt:
 - in Kranken-, Heil-, Pflege- und Entbindungsanstalten sowie in sonstigen Anstalten und Heimen, in denen die betreuten Personen in ärztlicher Behandlung stehen,
 - in Anstalten und Heimen, die nicht unter die Sonderregelung 2 a fallen,
 - als Ärzte und Zahnärzte an den in den Sonderregelungen 2 a und 2 b genannten Anstalten und Heimen.“
- In § 3 wird folgende Protokollerklärung eingefügt:

„Protokollerklärung zu Buchstabe h:
Eine über die höchste Vergütungsgruppe hinausgehende Vergütung ist eine monatliche Vergütung, die höher ist als die monatliche Vergütung, die dem Angestellten beim Wirksamwerden des Arbeitsvertrages nach § 26 in der Vergütungsgruppe I a zustehen würde. Für Ärzte und Zahnärzte tritt an die Stelle der Vergütungsgruppe I a die Vergütungsgruppe I.“
- In § 17 Absatz 4 werden die Worte „Vergütungsgruppe I a“ durch die Worte „Vergütungsgruppen I und I a“ ersetzt.
- In § 27 Abschnitt A wird in den Absätzen 1 und 2 jeweils die Vergütungsgruppenbezeichnung „I a“ durch die Vergütungsgruppenbezeichnung „I“ ersetzt.
- In § 29 Satz 2 werden der Aufstellung in der Spalte „die Vergütungsgruppen“ die Vergütungsgruppenbezeichnung „I“ und in der Spalte „den Besoldungsgruppen“ die Besoldungsgruppenbezeichnung „A 16“ angefügt.
- In § 42 Absatz 1 Nr. 2 Abschnitt D werden die Vergütungsgruppenbezeichnung „I“ durch die

Vergütungsgruppenbezeichnung „I a“ ersetzt und der Aufstellung in der Spalte „der Vergütungsgruppen“ die Vergütungsgruppenbezeichnung „I“ und in der Spalte „Reisekostenstufe“ der Buchstabe „C“ angefügt.

- In § 48 Abs. 1 wird die Vergütungsgruppenbezeichnung „I a“ durch die Worte „I und I a“ ersetzt.
- § 63 Abs. 5 Satz 3 erhält die folgende Fassung:

„Bei Angestellten, die

 - wegen Erreichens der Altersgrenze (§ 60),
 - infolge Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit (§ 59),
 - wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug des Altersruhegeldes nach § 25 Abs. 3 AVG nach Vollendung des 60. Lebensjahres aufgrund eigener Kündigung oder Auflösungsvertrages,
 - nach ununterbrochener Weiterbeschäftigung über die Altersgrenze hinaus (§ 60 Abs. 2) infolge Fristablaufs, Kündigung oder Auflösungsvertrages

aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gelten als laufender Bezug im Sinne des Satzes 2 auch 1,25 v.H. monatlich der doppelten Summe der Beiträge, die ein Arbeitgeber als Zuschuß zu den Beiträgen zu einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 AVG oder zu einer Lebensversicherung des Angestellten gezahlt hat.“
- Die Sonderregelungen für die in Artikel 1 Absatz 2 der 1. Notverordnung zum Dienstrecht der kirchlichen Angestellten vom 26. Juli 1961 (KABl. 1961 S. 73) genannten Mitarbeiter erhalten folgende Fassung:

„Sonderregelungen

für Angestellte in Kranken-, Heil-, Pflege- und Entbindungsanstalten sowie in sonstigen Anstalten und Heimen, in denen die betreuten Personen in ärztlicher Behandlung stehen
(SR 2 a BAT-KF)

Nr. 1

Zu §§ 1 und 2 — Geltungsbereich —

Diese Sonderregelungen gelten für die in Kranken-, Heil-, Pflege- und Entbindungsanstalten sowie in sonstigen Anstalten und Heimen, in denen die betreuten Personen in ärztlicher Behandlung stehen, beschäftigten Angestellten. Dazu gehören auch die Angestellten, die in Anstalten beschäftigt sind, in denen eine ärztliche Eingangs-, Zwischen- und Schlußuntersuchung stattfindet (Kuranstalten und Kurheime), die Angestellten in medizinischen Instituten von Kranken-, Heil- oder Pflegeanstalten (z. B. pathologischen Instituten oder Röntgeninstituten) sowie die Angestellten in Alters- und Pflegeheimen mit überwiegend krankenpflegebedürftigen Insassen.

Diese Sonderregelungen gelten nicht für Angestellte, die unter die Sonderregelungen 2 c fallen.

Nr. 2

Zu § 7 — Ärztliche Untersuchung —

Der Arbeitgeber kann den Angestellten auch bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses untersuchen lassen. Auf Verlangen des Angestellten ist er hierzu verpflichtet.

Nr. 3

Zu § 8 — Allgemeine Pflichten —

Der Angestellte kann vom Arbeitgeber verpflichtet werden, an der Anstaltsverpflegung ganz oder teilweise teilzunehmen.

Bei der Teilnahme an der Anstaltsverpflegung sind Abmeldungen aus der Verpflegung nur für freie Tage, Tage der Freistellung von der Arbeit sowie Urlaubs- oder Krankheitstage zulässig. Von Ausnahmefällen abgesehen, können Abmeldungen nur für volle Tage vorgenommen und nur berücksichtigt werden, wenn sie bis spätestens 9 Uhr des Vortages erfolgt sind.

Protokollnotiz:

Der Arbeitgeber soll von der Verpflichtung Abstand nehmen, wenn der Angestellte länger als eine Woche ununterbrochen mit Nachtdienst beschäftigt wird, für diese Zeit, oder wenn die Teilnahme an der Anstaltsverpflegung aus gesundheitlichen oder familiären Gründen unzumutbar erscheint.

Nr. 4

Zu § 9 — Schweigepflicht —

Der Angestellte, dem im Zusammenhang mit seinem Arbeitsverhältnis Geheimnisse bekannt werden, die bei Ärzten und ärztlichen Hilfspersonen der Schweigepflicht unterliegen würden, ist auch dann verpflichtet, darüber Verschwiegenheit zu wahren, wenn er nicht im Sinne des Strafrechts zu den Hilfspersonen des Arztes rechnet.

Nr. 5

Zu § 15 — Regelmäßige Arbeitszeit —

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit der Hebammen, Kindergärtnerinnen und Pflegepersonen beträgt ausschließlich der Pausen innerhalb von drei Wochen durchschnittlich 43 Stunden wöchentlich.

(2) Die regelmäßige Arbeitszeit der Diätassistentinnen, Hauswirtschaftsleiterinnen, Küchenmeister, Plättermeister, Wäschebeschließerinnen, Wäschemeister, Wirtschaftserinnen und Wirtschaftsgehilfinnen beträgt ausschließlich der Pausen innerhalb von drei Wochen durchschnittlich 43 Stunden wöchentlich.

(3) Angestellte, die regelmäßig an Sonn- und Feiertagen arbeiten müssen, erhalten innerhalb von zwei Wochen zwei arbeitsfreie Tage. Hiervon soll ein freier Tag auf einen Sonntag fallen. Für dienstplanmäßige Arbeit an Wochenfeiertagen wird entsprechende Freizeit innerhalb von drei Monaten gewährt.

(4) Von der regelmäßigen Arbeitszeit darf im Jahresdurchschnitt nur ein Viertel, bei Schichtdienst ein Drittel, auf Nachtdienst entfallen. Der Angestellte darf nicht länger als vier zusammenhängende Wochen mit Nachtdienst beschäftigt werden. Diese Dauer kann nur auf eigenen Wunsch des Angestellten überschritten werden.

Protokollnotiz zu Absatz 1:

Zu den Pflegepersonen gehören nicht Angestellte, die überwiegend andere als pflegerische Arbeiten leisten.

Protokollnotiz zu Absatz 2:

Die Arbeitszeit der hier genannten Angestellten verkürzt sich ohne weiteres, wenn die Arbeitszeit der ihnen unterstellten Arbeiter verkürzt wird.

Nr. 6

Zu § 17 — Überstunden —

A. Überstunden

Für die in Nr. 5 Abs. 1 und 2 genannten Angestellten gelten an Stelle von § 17 nachstehende Vorschriften:

(1) Die auf Anordnung über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleisteten Arbeitsstunden sind Überstunden. Sie dürfen nur in dringenden Fällen angeordnet werden.

Bei Dienstreisen gilt nur die Zeit der dienstlichen Inanspruchnahme am auswärtigen Geschäftsort als Arbeitszeit. Es wird jedoch für jeden Tag einschließlich der Reisetage mindestens die dienstplanmäßige Arbeitszeit berücksichtigt.

(2) Überstunden sollen möglichst im Laufe eines Monats, spätestens innerhalb von drei Monaten, abgefeiert werden. Bei Notständen (z. B. Epidemien) kann der Zeitraum auf sechs Monate ausgedehnt werden. Für nicht abgefeierte Überstunden wird Überstundenvergütung gezahlt.

B. Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft

(1) Hebammen, medizinisch-technische Assistentinnen und Gehilfinnen sowie Pflegepersonen sind verpflichtet, sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer vom Arbeitgeber bestimmten Stelle aufzuhalten, um im Bedarfsfall die Arbeit aufzunehmen (Bereitschaftsdienst). Der Arbeitgeber darf Bereitschaftsdienst nur anordnen, wenn zu erwarten ist, daß zwar Arbeit anfällt, erfahrungsgemäß aber die Zeit ohne Arbeitsleistung überwiegt.

(2) Zum Zwecke der Vergütungsberechnung wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit wie folgt als Arbeitszeit gewertet:

a) Nach dem Maß der während des Bereitschaftsdienstes erfahrungsgemäß durchschnittlich anfallenden Arbeitsleistungen wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes wie folgt als Arbeitszeit gewertet:

Stufe	Arbeitsleistung innerhalb des Bereitschaftsdienstes	Bewertung als Arbeitszeit
A	0 bis 10 v.H.	15 v.H.
B	mehr als 10 bis 25 v.H.	25 v.H.
C	mehr als 25 bis 40 v.H.	40 v.H.
D	mehr als 40 bis 49 v.H.	55 v.H.

Ein hiernach der Stufe A zugeordneter Bereitschaftsdienst wird der Stufe B zugeteilt, wenn der Angestellte während des Bereitschaftsdienstes in der Zeit von 22 bis 6 Uhr erfahrungsgemäß durchschnittlich mehr als dreimal dienstlich in Anspruch genommen wird.

b) Entsprechend der Zahl der vom Angestellten je Kalendermonat abgeleisteten Bereitschaftsdienste wird die Zeit eines jeden Bereitschaftsdienstes zusätzlich wie folgt als Arbeitszeit gewertet:

Zahl der Bereitschaftsdienste im Kalendermonat	Bewertung als Arbeitszeit
1. bis 8. Bereitschaftsdienst	25 v.H.
9. bis 12. Bereitschaftsdienst	35 v.H.
13. u. folgende Bereitschaftsdienste	45 v.H.

(3) Für die nach Absatz 2 errechnete Arbeitszeit wird die Überstundenvergütung gezahlt.

(4) Die nach Absatz 2 Buchst. a errechnete Arbeitszeit kann auch durch entsprechende Freizeit abgegolten werden; dabei wird eine angefangene halbe Stunde als halbe Stunde gerechnet. Bei der Berechnung der Vergütung nach Absatz 3 ist in diesem Falle nur die nach Absatz 2 Buchst. b errechnete Arbeitszeit zu berücksichtigen.

(5) Zur Feststellung des Umfangs der Arbeitsleistung während des Bereitschaftsdienstes kann der Arbeitgeber verlangen, daß der Angestellte Aufzeichnungen über seine Tätigkeit führt.

(6) Der Angestellte ist verpflichtet, sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer dem Arbeitgeber anzuzeigenden Stelle aufzuhalten, um auf Abruf die Arbeit aufzunehmen (Rufbereitschaft). Der Arbeitgeber darf Rufbereitschaft nur anordnen, wenn erfahrungsgemäß lediglich in Ausnahmefällen Arbeit anfällt.

Die Zeit der Rufbereitschaft wird mit 12,5 v.H. als Arbeitszeit gewertet und mit der Überstundenvergütung vergütet.

Für anfallende Arbeit einschließlich einer etwaigen Wegezeit wird daneben die Überstundenvergütung gezahlt; sie entfällt, soweit entsprechender Freizeitausgleich gewährt wird. Absatz 5 gilt entsprechend.

Die Vergütung kann durch Nebenabrede zum Arbeitsvertrag pauschaliert werden. Die Nebenabrede ist mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende kündbar.

(7) Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft sollen — auch zusammen — von Ausnahmefällen abgesehen, nicht mehr als achtmal im Kalendermonat angeordnet werden.

Ein Wochenendbereitschaftsdienst soll in den Stufen C und D nicht zusammenhängend von demselben Angestellten abgeleistet werden. Nach einem zusammenhängenden Wochenendbereitschaftsdienst oder einem anderen entsprechend langen Bereitschaftsdienst ist eine Ruhezeit von mindestens zwölf Stunden dienstplanmäßig vorzusehen; diese Ruhezeit kann auch mit einem dienstplanmäßig freien Tag zusammenfallen. Auf Verlangen ist dem Angestellten im Anschluß an einen Bereitschaftsdienst Freizeitabgeltung für diesen Bereitschaftsdienst nach Absatz 4 — mindestens nach der Stufe B — zu gewähren, wenn er sich nach dem Bereitschaftsdienst übermüdet fühlt, weil seine Inanspruchnahme während des Bereitschaftsdienstes erheblich über die für die Zuordnung zur Stufe D maßgebende Inanspruchnahme hinausgegangen ist.

(8) Für die Feststellung der Zahl der Bereitschaftsdienste im Sinne der Absätze 2 Buchst. b und 7 rechnen die innerhalb von 24 Stunden vom Dienstbeginn des einen bis zum Dienstbeginn des folgenden Tages oder innerhalb eines anders eingeteilten gleichlangen Zeitraums (24 Stundenwechsel) vor, zwischen oder nach der dienstplanmäßigen Arbeitszeit geleisteten Bereitschaftszeiten zusammen als ein Bereitschaftsdienst. Werden die innerhalb des 24-Stundenwechsels anfallenden Bereitschaftszeiten nicht von demselben Angestellten geleistet oder wird innerhalb von 24 Stunden in mehreren Schichten gearbeitet, rechnen je 16 Bereitschaftsstunden als ein Bereitschaftsdienst.

Die vom Dienstende am Samstag bis zum Dienstbeginn am Montag zusammenhängend geleisteten Bereitschaftszeiten (Wochenendbereitschaftsdienst) rechnen als zwei Bereitschaftsdienste. Das gleiche gilt für die vom Dienstende am Tage vor einem Wochenfeiertag bis zum Dienstbeginn am Tage nach dem Wochenfeiertag zusammenhängend geleisteten Bereitschaftszeiten. Unterabsatz 1 Satz 2 gilt sinngemäß. Für die Feststellung der Zahl der Rufbereitschaften im Sinne des Absatzes 7 gilt Unterabsatz 2 entsprechend.

Nr. 7

Zu § 33 — Zulagen —

Für Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft einschließlich der geleisteten Arbeit wird die Nachdienstentschädigung nicht gewährt.

Nr. 8

Zu § 35 — Überstundenvergütung —

Für die in Nr. 5 Abs. 1 und 2 genannten Angestellten, deren regelmäßige Arbeitszeit innerhalb von drei Wochen durchschnittlich 43 Stunden wöchentlich beträgt, gelten an Stelle von § 35 Abs. 2 und 3 folgende Vorschriften:

Für abgefeierte Überstunden wird eine Vergütung von 25 vom Hundert der anteiligen Monatsvergütung (1/187) gewährt. Können Überstunden nicht abgefeiert werden, so wird die Überstunde mit 1/187 der Monatsvergütung zuzüglich eines Zuschlages von 25 vom Hundert vergütet.

Nr. 9

Zu §§ 37 und 47 — Krankenbezüge — Erholungsurlaub —

(1) An die Stelle von § 37 Abs. 3 Satz 2 Buchst. c) und § 47 Abs. 2 Satz 2 Buchst. c tritt jeweils folgender Wortlaut:

„c) andere Zulagen sowie Vergütungen für Überstunden, Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft nach dem Tagesdurchschnitt dieser Zulagen und der Vergütungen für Überstunden, Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft der letzten sechs Kalendermonate; die Vergütungen für Überstunden werden jedoch nur berücksichtigt, wenn in den letzten sechs Kalendermonaten mindestens 42 bezahlte Überstunden angefallen sind.“

(2) An die Stelle der Protokollnotiz zu § 37 Abs. 3 Satz 2 Buchst. c tritt folgende Protokollnotiz:

Protokollnotiz:

Als Tagesdurchschnitt wird für jeden Kalendertag der Arbeitsunfähigkeit 1/180 der in den letzten sechs Kalendermonaten gezahlten anderen Zulagen und Vergütungen für Überstunden, Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft gewährt.

(3) An die Stelle der Protokollnotiz zu § 47 Abs. 2 Satz 2 Buchst. c tritt folgende Protokollnotiz:

Protokollnotiz:

Als Tagesdurchschnitt wird für jeden Urlaubstag bei der Fünftagewoche 1/130, bei der Sechstagewoche 1/156 der in den letzten sechs Kalendermonaten gezahlten anderen Zulagen und Vergütungen für Überstunden, Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft gewährt. In anderen Fällen ist der Bruchteil entsprechend zu ermitteln.

Nr. 10

Zu § 68 — Sachleistungen —

(1) Die Verpflegung wird mit dem Wert der nach § 160 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung festgestellten Sachbezugswerte auf die Vergütung angerechnet.

Bei Diätverpflegung können arbeitsvertraglich höhere Sätze vereinbart werden.

(2) Eine auf arbeitsvertraglicher Grundlage gewährte Unterkunft wird unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes mit einem angemessenen Betrag auf die Vergütung angerechnet.

Sonderregelungen

für Angestellte in Anstalten und Heimen, die nicht unter die Sonderregelungen 2 a fallen

(SR 2 b BAT-KF)

Nr. 1

Zu §§ 1 und 2 — Geltungsbereich —

Diese Sonderregelungen gelten für Angestellte in Anstalten und Heimen, die nicht unter die Sonderregelungen 2 a fallen, wenn sie

- der Förderung der Gesundheit,
- der Erziehung, Fürsorge oder Betreuung von Kindern und Jugendlichen,
- der Fürsorge oder Betreuung von obdachlosen, alten, gebrechlichen, erwerbsbeschränkten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen

dienen.

Dazu gehören auch die Angestellten in Anstalten, in denen die betreuten Personen nicht regelmäßig ärztlich behandelt und beaufsichtigt werden (Erholungsheime).

Diese Sonderregelungen gelten nicht für Angestellte, die unter die Sonderregelungen 2 c fallen.

Nr. 2

Zu § 7 — Ärztliche Untersuchung —

Der Arbeitgeber kann den Angestellten auch bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses untersuchen lassen. Auf Verlangen des Angestellten ist er dazu verpflichtet.

Nr. 3

Zu § 8 — Allgemeine Pflichten —

Der Angestellte kann vom Arbeitgeber verpflichtet werden, an der Anstaltsverpflegung ganz oder teilweise teilzunehmen.

Bei der Teilnahme an der Anstaltsverpflegung sind Abmeldungen aus der Verpflegung nur für freie Tage, Tage der Freistellung von der Arbeit sowie Urlaubs- oder Krankheitstage zulässig. Von Ausnahmefällen abgesehen, können Abmeldungen nur für volle Tage vorgenommen und nur berücksichtigt werden, wenn sie bis spätestens 9.00 Uhr des Vortages erfolgt sind.

Protokollnotiz:

Der Arbeitgeber soll von der Verpflichtung Abstand nehmen, wenn der Angestellte länger als eine Woche ununterbrochen mit Nachtdienst beschäftigt wird, für diese Zeit, oder wenn die Teilnahme an der Anstaltsverpflegung aus gesundheitlichen oder familiären Gründen unzumutbar erscheint.

Nr. 4

Zu § 15 — Regelmäßige Arbeitszeit —

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit der Diätassistentinnen, Hauswirtschaftsleiterinnen, Küchenmeister und ähnlicher Angestellter im Küchendienst, Plättermeister, Wäschebeschließerinnen, Wäschermeister, Wirtschaftferinnen und Wirtschaftsgehilfinnen beträgt ausschließlich der Pausen innerhalb von drei Wochen durchschnittlich 43 Stunden wöchentlich.

(2) Angestellte, die regelmäßig an Sonn- und Feiertagen arbeiten müssen, erhalten innerhalb von zwei Wochen zwei arbeitsfreie Tage. Hiervon soll ein freier Tag auf einen Sonntag fallen.

Für dienstplanmäßige Arbeit an Wochenfeiertagen wird entsprechende Freizeit innerhalb von drei Monaten gewährt. Für Angestellte, die an Heimschulen oder Internatsschulen beschäftigt werden, kann der Freizeitausgleich innerhalb der Schulferien gewährt werden.

(3) Von der regelmäßigen Arbeitszeit darf im Jahresdurchschnitt nur ein Viertel, bei Schichtdienst ein Drittel, auf Nachtdienst entfallen. Der Angestellte darf nicht länger als vier zusammenhängende Wochen mit Nachtdienst beschäftigt werden. Diese Dauer kann nur auf eigenen Wunsch des Angestellten überschritten werden.

(4) Für die als Lehrkräfte an Heimschulen und Internatsschulen beschäftigten Angestellten gilt Nr. 3 der SR 2 l.

Protokollnotiz zu Absatz 1:

Die Arbeitszeit der hier genannten Angestellten verkürzt sich ohne weiteres, wenn die Arbeitszeit der ihnen unterstellten Arbeiter verkürzt wird.

Nr. 5

Zu § 17 — Überstunden —

(1) Angestellte, denen überwiegend die Betreuung oder Erziehung der untergebrachten Personen obliegt, sind verpflichtet, sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer vom Arbeitgeber bestimmten Stelle aufzuhalten, um im Bedarfsfalle die Arbeit aufzunehmen (Bereitschaftsdienst). Der Arbeitgeber darf Bereitschaftsdienst nur anordnen, wenn zu erwarten ist, daß zwar Arbeit anfällt, erfahrungsgemäß aber die Zeit ohne Arbeitsleistung überwiegt.

Bereitschaftsdienst darf höchstens zwölfmal im Monat angeordnet werden. Für Erzieher (Fürsorge-

erzieher, Heimerzieher) soll er in der Regel nicht mehr als zehnmal im Monat angeordnet werden. Der Wochenendbereitschaftsdienst, d. h. die Zeit vom Dienstende am Samstag bis zum Dienstbeginn am Montag, sowie der Bereitschaftsdienst an Wochenfeiertagen, d. h. die Zeit vom Dienstende vor dem Wochenfeiertag bis zum Dienstbeginn am Tage nach dem Wochenfeiertag, gelten als zwei Bereitschaftsdienste. Der Bereitschaftsdienst über zwei aufeinanderfolgende Sonn- und Feiertage gilt als vier Bereitschaftsdienste.

(2) Der Bereitschaftsdienst einschließlich der geleisteten Arbeit wird mit 25 vom Hundert als Arbeitszeit bewertet.

(3) Die nach Absatz 2 ermittelte Arbeitszeit wird je Stunde nach festen Sätzen vergütet, die im Vergütungstarifvertrag für die einzelnen Vergütungsgruppen festgelegt werden.

Dabei wird eine angefangene halbe Stunde der ermittelten Arbeitszeit als halbe Stunde gerechnet.

Der Bereitschaftsdienst einschließlich der Arbeitsleistung kann auch durch Freizeit abgegolten werden.

Nr. 6

Zu § 33 — Zulagen —

Neben der Abgeltung für Bereitschaftsdienst (Nr. 5) wird die Nachdienstentschädigung nicht gewährt.

Nr. 7

Zu §§ 37 und 47 — Krankenbezüge — Erholungsurlaub —

(1) An die Stelle von § 37 Abs. 3 Satz 2 Buchst. c und § 47 Abs. 2 Satz 2 Buchst. c tritt jeweils folgender Wortlaut:

„c) andere Zulagen, sowie Vergütungen für Überstunden und Bereitschaftsdienst nach dem Tagesdurchschnitt dieser Zulagen und der Vergütungen für Überstunden und Bereitschaftsdienst der letzten sechs Kalendermonate; die Vergütungen für Überstunden werden jedoch nur berücksichtigt, wenn in den letzten sechs Kalendermonaten mindestens 42 bezahlte Überstunden angefallen sind.“

(2) An die Stelle der Protokollnotiz zu § 37 Abs. 3 Satz 2 Buchst. c tritt folgende Protokollnotiz:

Protokollnotiz:

Als Tagesdurchschnitt wird für jeden Kalendertag der Arbeitsunfähigkeit 1/180 der in den letzten sechs Kalendermonaten gezahlten anderen Zulagen und Vergütungen für Überstunden und Bereitschaftsdienst gewährt.

(3) An die Stelle der Protokollnotiz zu § 47 Abs. 2 Satz 2 Buchst. c tritt folgende Protokollnotiz:

Protokollnotiz:

Als Tagesdurchschnitt wird für jeden Urlaubstag bei der Fünftagewoche 1/130, bei der Sechstagewoche 1/156 der in den letzten sechs Kalendermonaten gezahlten anderen Zulagen und Vergütungen für Überstunden und Bereitschaftsdienst gewährt. In anderen Fällen ist der Bruchteil entsprechend zu ermitteln.

Nr. 8

Zu §§ 47-49 — Erholungsurlaub — Zusatzurlaub —

Für die als Lehrkräfte an Heimschulen und Internatsschulen beschäftigten Angestellten gelten die

Bestimmungen für die entsprechenden Beamten. Sind entsprechende Beamte nicht vorhanden, so ist der Urlaub im Arbeitsvertrag zu regeln.

Für die übrigen Angestellten an Heimschulen und Internatsschulen ist der Urlaub in der Regel während der Schulferien zu gewähren und zu nehmen.

Nr. 9

Zu § 68 — Sachleistungen —

(1) Die Verpflegung wird mit dem Wert der nach § 160 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung festgestellten Sachbezugswerte auf die Vergütung angerechnet.

Bei Diätverpflegung können arbeitsvertraglich höhere Sätze vereinbart werden.

(2) Eine auf arbeitsvertraglicher Grundlage gewährte Unterkunft wird unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes mit einem angemessenen Betrag auf die Vergütung angerechnet.

Sonderregelungen

für Ärzte und Zahnärzte an den in den Sonderregelungen 2 a und 2 b genannten Anstalten und Heimen (SR 2 c BAT-KF)

Nr. 1

Zu §§ 1 und 2 — Geltungsbereich —

Diese Sonderregelungen gelten für die Ärzte und Zahnärzte (Ärzte), die in den Einrichtungen beschäftigt werden, die in den Sonderregelungen 2 a und 2 b genannt sind.

Nr. 2

Zu § 7 — Ärztliche Untersuchung —

Der Arbeitgeber kann den Arzt auch bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses untersuchen lassen. Auf Verlangen des Arztes ist er hierzu verpflichtet.

Nr. 3

Zu § 8 — Allgemeine Pflichten —

(1) Zu den dem Arzt obliegenden ärztlichen Pflichten gehört es auch, ärztliche Bescheinigungen auszustellen und Fürsorge- und Beratungsstellen zu betreuen. Der Arzt kann vom Arbeitgeber auch verpflichtet werden, im Rahmen einer zugelassenen Nebentätigkeit des leitenden Arztes oder für einen Belegarzt innerhalb des Anstaltsbereichs ärztlich tätig zu werden.

(2) Die Erstellung von Gutachten, gutachtlichen Äußerungen und wissenschaftlichen Ausarbeitungen, die nicht von einem Dritten angefordert und vergütet werden, gehört nicht zu den dem Arzt obliegenden Pflichten aus seiner Haupttätigkeit.

Nr. 4

Zu § 9 — Schweigepflicht —

Der Arbeitgeber darf vom Arzt nur verlangen, daß Unterlagen im Sinne von § 9 Abs. 3, die ihrem Inhalt nach von der ärztlichen Schweigepflicht erfaßt werden, an seinen ärztlichen Vorgesetzten herauszugeben sind.

Nr. 5

Zu § 11 — Nebentätigkeit —

(1) Der Arzt kann vom Arbeitgeber verpflichtet werden, als Nebentätigkeit Unterricht zu erteilen sowie Gutachten, gutachtliche Äußerungen und wissenschaftliche Ausarbeitungen, die von einem Dritten angefordert und vergütet werden, zu erstellen, und zwar auch im Rahmen einer zugelassenen Nebentätigkeit des leitenden Arztes.

Steht die Vergütung für das Gutachten, die gutachtliche Äußerung oder wissenschaftliche Ausarbeitung ausschließlich dem Arbeitgeber zu, so hat der Arzt nach Maßgabe seiner Beteiligung einen Anspruch auf einen Teil dieser Vergütung.

In allen anderen Fällen ist der Arzt berechtigt, für die Nebentätigkeit einen Anteil der von dem Dritten zu zahlenden Vergütung anzunehmen. Der Arzt kann die Übernahme der Nebentätigkeit verweigern, wenn die angebotene Vergütung offenbar nicht dem Maß seiner Beteiligung entspricht.

Im übrigen kann die Übernahme der Nebentätigkeit nur in besonders begründeten Ausnahmefällen verweigert werden.

(2) Auch die Ausübung einer unentgeltlichen Nebentätigkeit bedarf der vorherigen Genehmigung des Arbeitgebers, wenn für sie Räume, Einrichtungen, Personal oder Material des Arbeitgebers in Anspruch genommen werden.

(3) Werden für eine Nebentätigkeit Räume, Einrichtungen, Personal oder Material des Arbeitgebers in Anspruch genommen, so hat der Arzt dem Arbeitgeber die Kosten hierfür zu erstatten, soweit sie nicht von anderer Seite zu erstatten sind. Die Kosten können in einer Nebenabrede zum Arbeitsvertrag pauschaliert werden.

Nr. 6

Zu Abschnitt IV — Arbeitszeit —

Erhält der Arzt auf Grund von Nr. 5 Abs. 1 eine Vergütung, so ist die für diese Nebentätigkeit aufgewendete Zeit keine Arbeitszeit im Sinne des Abschnittes IV.

Nr. 7

Zu § 15 — Regelmäßige Arbeitszeit —

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit der Ärzte beträgt ausschließlich der Pausen im Durchschnitt von höchstens drei Wochen 43 Stunden wöchentlich.

(2) Ärzte, die regelmäßig an Sonn- und Feiertagen arbeiten müssen, erhalten innerhalb von zwei Wochen zwei arbeitsfreie Tage. Hiervon soll ein freier Tag auf einen Sonntag fallen. Für dienstplanmäßige Arbeit an Wochenfeiertagen wird entsprechende Freizeit innerhalb von drei Monaten gewährt.

Nr. 8

Zu § 17 — Überstunden —

A. Überstunden

§ 17 Abs. 3 und 4 findet keine Anwendung.

B. Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft

(1) Der Arzt ist verpflichtet, sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer vom Arbeitgeber bestimmten Stelle aufzuhalten, um im Bedarfsfalle die Arbeit

aufzunehmen (Bereitschaftsdienst). Der Arbeitgeber darf Bereitschaftsdienst nur anordnen, wenn zu erwarten ist, daß zwar Arbeit anfällt, erfahrungsgemäß aber die Zeit ohne Arbeitsleistung überwiegt.

(2) Zum Zwecke der Vergütungsberechnung wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit wie folgt als Arbeitszeit gewertet:

a) Nach dem Maß der während des Bereitschaftsdienstes erfahrungsgemäß durchschnittlich anfallenden Arbeitsleistungen wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes wie folgt als Arbeitszeit gewertet:

Stufe	Arbeitsleistung innerhalb des Bereitschaftsdienstes	Bewertung als Arbeitszeit
A	0 bis 10 v.H.	15 v.H.
B	mehr als 10 bis 25 v.H.	25 v.H.
C	mehr als 25 bis 40 v.H.	40 v.H.
D	mehr als 40 bis 49 v.H.	55 v.H.

Ein hiernach der Stufe A zugeordneter Bereitschaftsdienst wird der Stufe B zugeteilt, wenn der Arzt während des Bereitschaftsdienstes in der Zeit von 22 bis 6 Uhr erfahrungsgemäß durchschnittlich mehr als dreimal dienstlich in Anspruch genommen wird.

b) Entsprechend der Zahl der vom Arzt je Kalendermonat abgeleiteten Bereitschaftsdienste wird die Zeit eines jeden Bereitschaftsdienstes zusätzlich wie folgt als Arbeitszeit gewertet:

Zahl der Bereitschaftsdienste im Kalendermonat	Bewertung als Arbeitszeit
1. bis 8. Bereitschaftsdienst	25 v.H.
9. bis 12. Bereitschaftsdienst	35 v.H.
13. u. folgende Bereitschaftsdienste	45 v.H.

(3) Für die nach Absatz 2 errechnete Arbeitszeit wird die Überstundenvergütung gezahlt.

(4) Die nach Absatz 2 Buchst. a errechnete Arbeitszeit kann auch durch entsprechende Freizeit abgegolten werden; dabei wird eine angefangene halbe Stunde als halbe Stunde gerechnet. Bei der Berechnung der Vergütung nach Absatz 3 ist in diesem Falle nur die nach Absatz 2 Buchst. b errechnete Arbeitszeit zu berücksichtigen.

(5) Die Zuweisung zu den einzelnen Stufen des Bereitschaftsdienstes erfolgt als Nebenabrede (§ 4 Abs. 2) zum Arbeitsvertrag. Die Nebenabrede ist mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderjahres kündbar. Die erstmalige Vereinbarung kann jedoch mit einer Frist von einem Monat nach Ablauf von sechs Monaten gekündigt werden.

(6) Der Arzt ist verpflichtet, sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer dem Arbeitgeber anzuzeigenden Stelle aufzuhalten, um auf Abruf die Arbeit aufzunehmen (Rufbereitschaft). Der Arbeitgeber darf Rufbereitschaft nur anordnen, wenn erfahrungsgemäß lediglich in Ausnahmefällen Arbeit anfällt.

Die Zeit der Rufbereitschaft wird mit 12,5 v.H. als Arbeitszeit gewertet und mit der Überstundenvergütung vergütet.

Für anfallende Arbeit einschließlich einer etwaigen Wegezeit wird daneben die Überstundenvergü-

tung gezahlt; sie entfällt, soweit entsprechender Freizeitausgleich gewährt wird.

Die Vergütung kann durch Nebenabrede zum Arbeitsvertrag pauschaliert werden. Die Nebenabrede ist mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende kündbar.

(7) Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft sollen — auch zusammen — von Ausnahmefällen abgesehen, nicht mehr als achtmal im Kalendermonat angeordnet werden.

Ein Wochenendbereitschaftsdienst soll in den Stufen C und D nicht zusammenhängend von demselben Arzt abgeleistet werden. Nach einem zusammenhängenden Wochenendbereitschaftsdienst oder einem anderen entsprechend langen Bereitschaftsdienst ist eine Ruhezeit von mindestens zwölf Stunden dienstplanmäßig vorzusehen; diese Ruhezeit kann auch mit einem dienstplanmäßig freien Tag zusammenfallen.

Auf Verlangen ist dem Arzt im Anschluß an einen Bereitschaftsdienst Freizeitabgeltung für diesen Bereitschaftsdienst nach Absatz 4 — mindestens nach der Stufe B — zu gewähren, wenn er sich nach dem Bereitschaftsdienst übermüdet fühlt, weil seine Inanspruchnahme während des Bereitschaftsdienstes erheblich über die für die Zuordnung zur Stufe D maßgebende Inanspruchnahme hinausgegangen ist.

(8) Für die Feststellung der Zahl der Bereitschaftsdienste im Sinne der Absätze 2 Buchst. b und 7 rechnen die innerhalb von 24 Stunden vom Dienstbeginn des einen bis zum Dienstbeginn des folgenden Tages oder innerhalb eines anders eingeteilten gleichlangen Zeitraumes (24-Stundenwechsel) vor, zwischen oder nach der dienstplanmäßigen Arbeitszeit geleisteten Bereitschaftszeiten zusammen als ein Bereitschaftsdienst. Werden die innerhalb des 24-Stundenwechsels anfallenden Bereitschaftszeiten nicht von demselben Arzt geleistet, oder wird innerhalb von 24 Stunden in mehreren Schichten gearbeitet, rechnen je 16 Bereitschaftsstunden als ein Bereitschaftsdienst.

Die vom Dienstende am Samstag bis zum Dienstbeginn am Montag zusammenhängend geleisteten Bereitschaftszeiten (Wochenendbereitschaftsdienst) rechnen als zwei Bereitschaftsdienste. Das gleiche gilt für die vom Dienstende am Tage vor einem Wochenfeiertag bis zum Dienstbeginn am Tage nach dem Wochenfeiertag zusammenhängend geleisteten Bereitschaftszeiten. Unterabsatz 1 Satz 2 gilt sinngemäß.

Für die Feststellung der Zahl der Rufbereitschaften im Sinne des Absatzes 7 gilt Unterabsatz 2 entsprechend.

Nr. 9

Zu § 33 — Zulagen —

Für Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft einschließlich der geleisteten Arbeit wird die Nachdienstentschädigung nicht gewährt.

Nr. 10

Zu §§ 37 und 47 — Krankenbezüge — Erholungsurlaub —

(1) An die Stelle von § 37 Abs. 3 Satz 2 Buchst. c und § 47 Abs. 2 Satz 2 Buchst. c tritt jeweils folgender Wortlaut:

c) andere Zulagen sowie Vergütungen für Überstunden, Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft nach dem Tagesdurchschnitt dieser Zulagen und der Vergütungen für Überstunden, Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft der letzten sechs Kalendermonate; die Vergütungen für Überstunden werden jedoch nur berücksichtigt, wenn in den letzten sechs Kalendermonaten mindestens 42 gezahlte Überstunden angefallen sind.

(2) An die Stelle der Protokollnotiz zu § 37 Abs. 3 Satz 2 Buchst. c tritt folgende Protokollnotiz:

Protokollnotiz:

Als Tagesdurchschnitt wird für jeden Kalendertag der Arbeitsunfähigkeit 1/180 der in den letzten sechs Kalendermonaten gezahlten anderen Zulagen und Vergütungen für Überstunden, Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft gewährt.

(3) An die Stelle der Protokollnotiz zu § 47 Abs. 2 Satz 2 Buchst. c tritt folgende Protokollnotiz:

Protokollnotiz:

Als Tagesdurchschnitt wird für jeden Urlaubstag bei der Fünftageswoche 1/130, bei der Sechstageswoche 1/156 der in den letzten sechs Kalendermonaten gezahlten anderen Zulagen und Vergütungen für Überstunden, Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft gewährt. In anderen Fällen ist der Bruchteil entsprechend zu ermitteln.

Nr. 11

Zu § 52 — Arbeitsbefreiung —

Zusätzliches gilt folgendes:

Zum Zweck ihrer beruflichen Fortbildung haben die Ärzte für je zwei Jahre ihrer Tätigkeit Anspruch auf Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung (§ 26) für sechs Tage. Die Arbeitsbefreiung wird frühestens nach einjähriger Tätigkeit bei demselben Arbeitgeber auf Antrag gewährt, wenn der Fortbildungszweck nachgewiesen wird. Ein Anspruch auf Ersatz von Reisekosten besteht nicht.

Nr. 12

Zu § 61 — Zeugnisse und Arbeitsbescheinigungen

Das Zeugnis wird vom leitenden Arzt und vom gesetzlichen Vertreter des Trägers der Anstalt ausgestellt.

Nr. 13

Zu § 68 — Sachleistungen —

Eine auf arbeitsvertraglicher Grundlage gewährte Unterkunft wird unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes mit einem angemessenen Betrag auf die Vergütung angerechnet.

10. Die Sonderregelungen 2 a BAT-KF werden wie folgt geändert:

a) In Nr. 5 werden die Absätze 1 und 2 sowie die Protokollnotizen zu den Absätzen 1 und 2 gestrichen.

Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 1 und 2.

b) In Nr. 6 Abschnitt A erhält der einleitende Satz vor Absatz 1 folgende Fassung:

„Für Hebammen, Kindergärtnerinnen und Pflegepersonen sowie für Diätassistentinnen,

Hauswirtschaftsleiterinnen, Küchenmeister, Plättermeister, Wäschebeschließerinnen, Wäschemeister, Wirtschaftferinnen und Wirtschaftsgehilfinnen gelten an Stelle von § 17 nachstehende Vorschriften:

- c) In Nr. 8 Satz 1 werden die Worte „Nr. 5 Absatz 1 und 2“ durch die Worte „Nr. 6 Abschnitt A“ ersetzt.
 - d) Der Wortlaut der Nr. 9 einschließlich der Überschrift wird gestrichen.
11. Die Sonderregelungen 2 b BAT-KF werden wie folgt geändert:
In Nr. 4 werden der Absatz 1 und die Protokollnotiz zu Absatz 1 gestrichen. Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 1 bis 3.
12. Die Sonderregelungen 2 c BAT-KF werden wie folgt geändert:
In Nr. 7 wird Absatz 1 gestrichen. Der bisherige Absatz 2 wird einziger Absatz.

II.

Sonstige Bestimmungen

(1) Die Grundvergütungssätze der mit Wirkung vom 1. Januar 1972 eingefügten Vergütungsgruppen I betragen bis zum Inkrafttreten des Vergütungstarifvertrages Nr. 11 zum BAT:

In der Lebensaltersstufe nach vollendetem Lebensjahr	DM
23.	2033,20
25.	2143,44
27.	2253,68
29.	2363,92
31.	2472,16
33.	2584,40
35.	2694,64
37.	2804,88
39.	2915,12
41.	3025,36
43.	3135,60
45.	3245,84
47.	3356,08

(2) Die Überstundenvergütung für Ärzte und Zahnärzte der Vergütungsgruppen Ia und I in An-

stalten und Heimen gemäß SR 2 c betragen bis zum Inkrafttreten des Vergütungstarifvertrages Nr. 11 zum BAT:

In Vergütungsgruppe	DM
I a	16,42
I	17,97

III.

Inkrafttreten

(1) Es treten in Kraft

- a) Teil I Nr. 1 bis 5 und 9 sowie Teil II am 1. Jan. 1972,
- b) Teil I Nr. 6 und 8 am 1. April 1972,
- c) Teil I Nr. 10 bis 12 am 1. Januar 1973.

(2) Dieser Beschluß wird nicht angewendet auf Angestellte, die spätestens mit Ablauf des 31. Mai 1972 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind oder ausscheiden. Dies gilt auf Antrag nicht für Angestellte, die in unmittelbarem Anschluß an die auf eigenen Wunsch erfolgte Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder in den kirchlichen oder öffentlichen Dienst eingetreten sind oder eintreten. Kirchlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung bei einer kirchlichen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung sowie bei kirchlichen Werken ohne Rücksicht auf deren Rechtsform. Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört sowie bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

Bielefeld, den 18. Mai 1972

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung
Dr. Wolf

(L.S.)

Az.: 13086/72/B 9—16

15. Änderung und Ergänzung der Durchführungsbestimmungen zum Dienstrecht der kirchlichen Angestellten

Landeskirchenamt
Az.: 16496/72/B 9—16

Bielefeld, den 23. 5. 1972

Auf Grund des Artikels 4 der 1. Notverordnung zum Dienstrecht der kirchlichen Angestellten vom 26. Juli 1961 (KABl. S. 73) werden die Durchführungsbestimmungen zu dieser Notverordnung vom 10. August 1961 in Abschnitt B — zur Durchführung des BAT im einzelnen — wie folgt geändert und ergänzt:

1. Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Zu § 3

Die höchste Vergütungsgruppe im Sinne des Buchst. h ist für Ärzte und Zahnärzte die Ver-

gütungsgruppe I (seit dem 1. 1. 1972 — Zeitpunkt des Inkrafttretens des Siebenundzwanzigsten Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 23. Februar 1972 —), in den übrigen Fällen die Vergütungsgruppe Ia (seit dem 1. 1. 1966 — Zeitpunkt des Inkrafttretens des Tarifvertrages über den Bewährungsaufstieg vom 25. 3. 1966 —).

2. In Nummer 10 erhalten die Buchstaben b und c folgende Fassung:

„b) Der Bereitschaftsdienst ist tariflich nur in den Sonderregelungen 2 a, 2 b und 2 c ge-

regelt. Eine Vereinbarung über den Bereitschaftsdienst mit anderen Angestellten verstößt jedoch nicht gegen den BAT. Sie ist aber gemäß § 4 Abs. 2 nur wirksam, wenn sie als Nebenabrede zum Arbeitsvertrag schriftlich vereinbart ist.

Es bestehen keine Bedenken dagegen, daß der Bereitschaftsdienst in demselben Umfang als Arbeitszeit bewertet wird, wie er im Rahmen der Nr. 6 Abschn. B Abs. 4 der SR 2 a durch Freizeit abgegolten werden kann.

- c) Die Rufbereitschaft ist tariflich nur in den Sonderregelungen 2 a und 2 c vereinbart. Eine Vereinbarung über die Rufbereitschaft mit anderen Angestellten verstößt jedoch nicht gegen den BAT. Sie ist aber gemäß § 4 Abs. 2 nur wirksam, wenn sie als Nebenabrede zum Arbeitsvertrag schriftlich vereinbart ist.

Es bestehen keine Bedenken dagegen, daß jeder einzelne Fall der Rufbereitschaft mit 1/187 der monatlichen Vergütung (§ 26) ohne Kinderzuschlag abgegolten wird.

Während der Rufbereitschaft anfallende Arbeit einschließlich einer etwaigen Wegezeit ist Arbeitszeit.“

3. In Nummer 17 Buchstabe a tritt an die Stelle der Vergütungsgruppenbezeichnung „Ia“ die Vergütungsgruppenbezeichnung „I“.

4. Nummer 25 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) Nach § 47 Abs. 7 Unterabs. 1 ist der Urlaub spätestens bis zum Ende des Urlaubsjahres anzutreten, wenn nicht eine der Voraussetzungen des § 47 Abs. 7 Unterabs. 2 vorliegt.

Der Urlaub kann entsprechend der für die Landesbeamten geltenden Regelung auch dann noch in den ersten beiden Monaten des folgenden Urlaubsjahres gewährt und genommen werden, wenn die Voraussetzungen des § 47 Abs. 7 Unterabs. 2 nicht vorliegen. Erholungsurlaub, der aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen nicht bis zum Ende des tariflichen Übertragungszeitraums angetreten werden kann, ist bis zum Ende des Urlaubsjahres anzutreten, in das er übertragen worden ist (Folgerung aus dem Urteil des BAG vom 3. 2. 1971 — 5 AZR 282/70 —).“

5. Nummer 36 Buchstabe c Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Als laufender Bezug, um den das Übergangsgeld zu kürzen ist, gelten ab 1. April 1972 in den Fällen, in denen Angestellte wegen Erreichens der Altersgrenze (§ 60), infolge Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit (§ 59), wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug des Altersruhegeldes nach § 25 Abs. 3 AVG, nach Vollendung des 60. Lebensjahres aufgrund eigener Kündigung oder Auflösungsvertrages oder nach ununterbrochener Weiterbeschäftigung über die Altersgrenze hinaus (§ 60 Abs. 2) infolge Fristablaufs, Kündigung oder Auflösungsvertrages aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden, auch 1,25 v.H. monatlich der doppelten Summe der

Beiträge, die ein Arbeitgeber als Zuschuß zu den Beiträgen zu einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 AVG oder zu einer Lebensversicherung des Angestellten gezahlt hat.“

6. Nach Nummer 39 werden folgende neue Nummern 40, 41 und 42 eingefügt:

„40. Zur Sonderregelung 2 a

a) Zu Nr. 3 Satz 1

Der Verzicht auf eine tarifvertragliche Verpflichtung der Angestellten, auf Anordnung des Arbeitgebers in den von der Anstalt zur Verfügung gestellten Räumen zu wohnen, schließt nicht das Recht aus, in den Arbeitsverträgen zu vereinbaren, daß die Angestellten in den von der Anstalt zur Verfügung gestellten Räumen wohnen müssen.

b) Zu Nr. 6 Abschnitt B

Bereitschaftsdienst

Die Bewertung des Bereitschaftsdienstes als Arbeitszeit erfolgt nach 2 Staffeln

aa) durch Zuordnung zu den Stufen A—D der in Nr. 6 Abschnitt B Abs. 2 Buchst. a ausgebrachten Staffel nach dem Maß der durchschnittlich anfallenden Arbeitsleistungen

bb) durch Feststellung der Zahl der im Kalendermonat abgeleisteten Bereitschaftsdienste nach Maßgabe der in Nr. 6 Abschnitt B Abs. 2 Buchst. b ausgebrachten Staffel.

Beispiel 1:

Eine Angestellte der Vergütungsgruppe Kr. IV hat in einem Kalendermonat 13 der Stufe C zugeordnete Bereitschaftsdienste zu je 16 Stunden abgeleistet. Die Vergütung für diese Bereitschaftsdienste ist wie folgt zu errechnen:

1. bis 8. Bereitschaftsdienst:

(8 x 16 =) 128 Bereitschaftsdienststunden, die mit (40 v.H. + 25 v.H. =) 65 v.H. als Arbeitszeit gewertet werden.

Ergebnis: 83,2 Stunden

9. bis 12. Bereitschaftsdienst:

(4 x 16 =) 64 Bereitschaftsdienststunden, die mit (40 v.H. + 35 v.H. =) 75 v.H. als Arbeitszeit gewertet werden.

Ergebnis: 48,0 Stunden

13. Bereitschaftsdienst:

16 Bereitschaftsdienststunden, die mit (40 v.H. + 45 v.H. =) 85 v.H. als Arbeitszeit gewertet werden.

Ergebnis: 13,6 Stunden

Summe: 144,8 Stunden

Der Bereitschaftsdienst wird nicht nach Nr. 9 SR 2 a, sondern mit den Sätzen für die Überstundenvergütung nach den Vergütungstarifverträgen abgegolten. Die Vergütung beträgt somit (144,8 Stunden x 8,50 DM — Satz nach dem 10. Vergütungstarifvertrag — =) 1.230,80 DM.

Durch Freizeit kann nur die nach Nr. 6 Abschn. B Abs. 2 Buchst. a entsprechend der Stufenzuteilung errechneten Arbeitszeit abgegolten werden, wobei eine angefangene halbe Stunde als halbe Stunde zu rechnen ist. Die nach Nr. 6 Abschn. B Abs. 2 Buchst. b entsprechend der Anzahl der geleisteten Bereitschaftsdienste errechneten Arbeitszeit ist stets, und zwar ohne Aufrundung, mit der Überstundenvergütung abzugelten.

Beispiel 2:

Die im Beispiel 1 genannte Angestellte erhält in vollem Umfange Freizeitabgeltung.

Die Freizeitabgeltung errechnet sich wie folgt

(13 x 16 =) 208 Bereitschaftsdienststunden x 40 v.H. = 83,2 Stunden

Der Bereitschaftsdienst ist also mit einer Freizeit von 83 1/2 abzugelten. Neben der Abgeltung in Freizeit erhält der Angestellte folgende Vergütung:

1. bis 8. Bereitschaftsdienst:

128 Bereitschaftsdienststunden
x 25 v.H. = 32,0 Stunden

9. bis 12. Bereitschaftsdienst:

64 Bereitschaftsdienststunden
x 35 v.H. = 22,4 Stunden

13. Bereitschaftsdienst:

16 Bereitschaftsdienststunden
x 45 v.H. = 7,2 Stunden

Summe: 61,6 Stunden

Die zu zahlende Vergütung beträgt (61,6 x 8,50 DM — Satz nach dem 10. Vergütungs-TV — =) 523,60 DM

Wird nur ein Teil des Bereitschaftsdienstes durch Freizeit abgegolten, ist entsprechend den Beispielen 1 und 2 zu verfahren.

Nach Absatz 8 Unterabs. 2 rechnen die dort genannten Bereitschaftszeiten (Wochenendbereitschaftsdienst) als 2 Bereitschaftsdienste. In diesem Fall ist der Wochenendbereitschafts-

dienst in 2 zeitgleiche Abschnitte aufzuteilen, die jeweils als 1 Bereitschaftsdienst zu zählen sind.

Rufbereitschaft

Die gesamte Zeit der Rufbereitschaft wird zunächst mit 12,5 v.H. als Arbeitszeit gewertet. Zusätzlich wird die Zeit der tatsächlichen Inanspruchnahme einschließlich einer etwaigen Wegezeit der ermittelten Arbeitszeit hinzugerechnet. Eine Aufrundung der ermittelten Arbeitszeit auf halbe Stunden findet nicht statt.

Abgeltung durch Freizeit ist nur möglich für die tatsächlich angefallene Arbeitszeit einschließlich der Wegezeit, nicht jedoch für die aus der Bewertung mit 12,5 v.H. errechnete Arbeitszeit.

c) Zu Nr. 8

Nr. 8 gilt nur für die Angestellten, deren durchschnittliche Wochenarbeitszeit 43 Stunden beträgt. Beträgt die durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit weniger als 43 Stunden, so ist die Überstundenvergütung nach § 35 Abs. 2 und 3 zu zahlen.

41. Zur Sonderregelung 2 b

Zu Nr. 3

Auf Nummer 40 Buchstabe a wird hingewiesen.

42. Zur Sonderregelung 2 c

a) Zu Nr. 3

Auf Nummer 40 Buchstabe a wird hingewiesen.

Der Verzicht auf die tarifliche Verpflichtungsmöglichkeit zur Teilnahme an der Krankenhausverpflegung schließt ebenfalls nicht das Recht des Krankenträgers aus, eine entsprechende Verpflichtung im Arbeitsvertrag zu vereinbaren.

b) Zu Nr. 8

Auf Nummer 40 Buchstabe b wird hingewiesen.

c) Zu Nr. 12

Bei den in dieser SR bezeichneten Zeugnissen handelt es sich um Zeugnisse im Sinne des § 61. Zeugnisse, die ausschließlich die ärztliche Qualifikation betreffen, können nach wie vor vom leitenden Arzt allein ausgestellt werden.“

7. Die bisherigen Nummern 40 und 41 werden die Nummern 43 und 44.

8. Die bisherigen Nummern 42 und 43 werden gestrichen.

Anderung und Ergänzung der Allgemeinen Vergütungsverordnung

Auf Grund des Artikels 3 der 2. Notverordnung zum Dienstrecht der kirchlichen Angestellten vom 12. Dezember 1962 (KABl. 1963 S. 25) wird im Einvernehmen mit dem Rheinisch-westfälischen Verband der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter und der Tarifgemeinschaft kirchlicher Körperschaften in Rheinland und Westfalen sowie im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen beschlossen:

I.

Änderung und Ergänzung der Allgemeinen Vergütungsordnung

Die Allgemeine Vergütungsordnung für die kirchlichen Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen (Allgemeine Vergütungsordnung) — KABl. 1966 S. 95 —, zuletzt geändert und ergänzt durch Beschluß der Kirchenleitung vom 17. Februar 1972 (KABl. 1972 S. 35), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Die **Vorbemerkungen** werden wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut der Nummer 4 wird gestrichen.
 - b) In der Aufstellung der Nummer 10 werden in der Spalte „Vergütungsgruppe“ die Vergütungsgruppenbezeichnung „I“ und in der Spalte „Besoldungsgruppe“ die Besoldungsgruppenbezeichnung „A 16“ angefügt.
2. Die **Tätigkeitsmerkmale** der Berufsgruppe „**Ärzte, Apotheker**“ erhalten folgende Fassung:

„Ärzte, Apotheker

Verg.Gr. II a

1. **Ärzte, Zahnärzte**
2. **Apotheker**

Verg.Gr. I b

3. **Mitarbeiter der Fallgruppen 1 und 2** nach fünfjährig. Tätigkeit als Arzt/Zahnarzt/Apotheker¹⁾
4. **Fachärzte und Fachzahnärzte mit entsprechender Tätigkeit**
5. **Ärzte in Anstalten und Heimen gemäß SR 2 a**, die als ständige Vertreter des leitenden Arztes durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind²⁾
6. **Ärzte in Anstalten und Heimen gemäß SR 2 a**, die aufgrund ausdrücklicher Anordnung einem der nachstehenden Gebiete vorstehen und in nicht unerheblichem Umfang auf diesem Gebiete tätig sind:
Anästhesie, Blutzentrale, Pathologie, Röntgenologie, Zentrallaboratorium³⁾
7. **Ärzte in Anstalten und Heimen gemäß SR 2 a**, die aufgrund ausdrücklicher Anordnung einen selbständigen Funktionsbereich innerhalb einer Fachabteilung oder innerhalb eines Fachbereichs leiten und in nicht unerheblichem Umfang in diesem Funktionsbereich tätig sind³⁾⁴⁾
8. **Ärzte außerhalb der Anstalten und Heime gemäß SR 2 a**, denen mindestens zwei Ärzte oder Zahnärzte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind⁵⁾
9. **Apotheker als Leiter** von Apotheken

10. **Zahnärzte in Anstalten und Heimen gemäß SR 2 a**, die als ständige Vertreter des leitenden Zahnarztes durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind²⁾

Verg.Gr. I a

11. **Mitarbeiter der Fallgruppe 4** nach achtjähriger ärztlicher/zahnärztlicher Tätigkeit in Verg.Gr. I b
12. **Ärzte in Anstalten und Heimen gemäß SR 2 a**, die als ständige Vertreter des leitenden Arztes durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind, wenn dem leitenden Arzt mindestens sechs Ärzte ständig unterstellt sind²⁾⁶⁾
13. **Ärzte in Anstalten und Heimen gemäß SR 2 a**, die aufgrund ausdrücklicher Anordnung einem der nachstehenden Gebiete vorstehen und überwiegend auf diesem Gebiet tätig sind, nach vierjähriger Tätigkeit in der Fallgruppe 6:
Anästhesie, Blutzentrale, Pathologie, Röntgenologie, Zentrallaboratorium
14. **Ärzte in Anstalten und Heimen gemäß SR 2 a**, die aufgrund ausdrücklicher Anordnung einen selbständigen Funktionsbereich innerhalb einer Fachabteilung oder innerhalb eines Fachbereichs leiten und überwiegend in diesem Funktionsbereich tätig sind, nach vierjähriger Tätigkeit in der Fallgruppe 7⁴⁾
15. **Ärzte**, denen mindestens fünf Ärzte oder Zahnärzte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind⁵⁾
16. **Apotheker**, als Leiter von Apotheken, denen mindestens vier Apotheker durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind⁵⁾
17. **Zahnärzte**, denen mindestens fünf Zahnärzte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind⁵⁾

Verg.Gr. I

18. **Ärzte in Anstalten und Heimen gemäß SR 2 a**, die als ständige Vertreter des leitenden Arztes durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind, wenn dem leitenden Arzt mindestens neun Ärzte ständig unterstellt sind²⁾⁵⁾⁶⁾

¹⁾ Für die Eingruppierung ist es ohne Bedeutung, ob die fünfjährige Tätigkeit als Arzt, Zahnarzt bzw. Apotheker selbständig oder nichtselbständig innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes abgeleistet wurde.

²⁾ Ständiger Vertreter im Sinne des Tätigkeitsmerkmals ist nur der Arzt (Zahnarzt), der den leitenden Arzt (Zahnarzt) in der Gesamtheit seiner Dienstaufgaben vertritt. Das Tätigkeitsmerkmal kann daher innerhalb einer Abteilung (Klinik) nur von **einem** Arzt (Zahnarzt) erfüllt werden.

³⁾ Der Umfang der Tätigkeit ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.

⁴⁾ Funktionsbereiche sind wissenschaftlich anerkannte Spezialgebiete innerhalb eines ärztlichen Fachgebietes, z.B. Nephrologie, Handchirurgie, Neuroradiologie, Elektroencephalographie, Herzkatheterisierung.

⁵⁾ Bei der Zahl der unterstellten Ärzte, Apotheker und Zahnärzte zählen nur diejenigen unterstellten Ärzte, Apotheker und Zahnärzte mit, die in einem Angestellten- oder Beamtenverhältnis zu demselben Arbeitgeber (Dienstherrn) stehen oder im Krankenhaus von einem sonstigen kirchlichen oder öffentlichen Arbeitgeber (Dienstherrn) zur Krankenversorgung eingesetzt werden. Gegen Stundenvergütung tätige Ärzte, Apotheker und Zahnärzte, die im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 18 Stunden wöchentlich zur Arbeitsleistung herangezogen werden, zählen nicht mit.

⁶⁾ Medizinalassistenten erhalten eine monatliche Vergütung in Höhe von 60 v.H. der Anfangsvergütung eines Arztes der Vergütungsgruppe II a (Anfangsgrundvergütung und Ortszuschlag), ferner volle Kinderzuschläge.

II.

Übergangsvorschriften

(1) Die Eingruppierung der unter diesen Beschluß fallenden Mitarbeiter, die bis 31. Dezember 1971 günstiger als nach diesem Beschluß eingruppiert worden sind, wird durch das Inkrafttreten dieses Beschlusses nicht berührt.

(2) Mitarbeiter, die am 31. Dezember 1971 im Arbeitsverhältnis gestanden haben und nach diesem Beschluß die Tätigkeitsmerkmale einer höheren als ihrer bisherigen Vergütungsgruppe erfüllen, werden nach § 27 Abschn. A Abs. 3 BAT-KF höher gruppiert.

(3) Soweit die Eingruppierung von der Zurücklegung einer Zeit der Berufstätigkeit in einer bestimmten Vergütungsgruppe abhängt, rechnet zu dieser Zeit auch die vor dem Inkrafttreten dieses Beschlusses zurückgelegte Zeit, in der der Mitarbeiter in die Vergütungsgruppe eingruppiert gewesen wäre, wenn die neuen Eingruppierungsbestimmungen bereits gegolten hätten.

III.

Inkrafttreten

(1) Dieser Beschluß tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in Kraft.

(2) Dieser Beschluß wird nicht angewendet auf Mitarbeiter, die spätestens mit Ablauf des 31. Mai

1972 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind oder ausscheiden. Dies gilt auf Antrag nicht für Mitarbeiter, die in unmittelbarem Anschluß an die auf eigenen Wunsch erfolgte Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder in den kirchlichen oder öffentlichen Dienst eingetreten sind oder eintreten. Kirchlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung bei einer kirchlichen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung sowie bei kirchlichen Werken ohne Rücksicht auf deren Rechtsform. Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört, oder bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

Bielefeld, den 18. Mai 1972

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

Dr. Wolf

(L. S.)

Az.: 13087/72/B 9—16

Änderung der Religionslehrer-Besoldungsordnung

Vom 18. Mai 1972

Auf Grund der §§ 23 und 25 des Kirchengesetzes über den katechetischen Dienst in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 25. Oktober 1963 (KABL. 1963 S. 179) hat die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen folgendes beschlossen:

§ 1

Änderung der Religionslehrer-Besoldungsordnung

Die Ausführungsbestimmungen über die Anstellung und Besoldung von Religionslehrern (Katecheten) im Kirchenbeamtenverhältnis in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Religionslehrer-Besoldungsordnung) vom 10. September 1969 (KABL. 1969 S. 137) werden wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 3 werden die Worte „Gesamtverband oder von einem Gemeindeverband“ durch die Worte „Verband von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen“ ersetzt.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

(1) Die Kirchenbeamtenstellen für Religionslehrer (Katecheten) sind nach folgenden Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A für das Land Nordrhein-Westfalen (LBO.NW.) zu bewerten:

1. für Religionslehrer (Katecheten) an Grund- und Hauptschulen nach den Besoldungsgruppen A 10/ A 11,
2. für Religionslehrer (Katecheten) an Berufsschulen nach den Besoldungsgruppen A 11/A 12.

(2) Vom Wirksamwerden der Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis erhalten

1. Religionslehrer (Katecheten) an Grund- und Hauptschulen Besoldung nach der Besoldungsgruppe A 10 LBO.NW.,
2. Religionslehrer (Katecheten) an Berufsschulen Besoldung nach der Besoldungsgruppe A 11 LBO NW

(3) Nach mindestens sechs Jahren seit der Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis können die Religionslehrer (Katecheten) Besoldung nach der jeweils nächsthöheren Besoldungsgruppe (A 11 bzw. A 12 LBO.NW.) erhalten. Auf die sechsjährige Frist werden Zeiten angerechnet, in denen vor der Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis

- a) Religionslehrer (Katecheten) an Grund- und Hauptschulen als solche eine Vergütung nach der Vergütungsgruppe IV b BAT,
- b) Religionslehrer (Katecheten) an Berufsschulen als solche eine Vergütung nach der Vergütungsgruppe IV a BAT

oder einer jeweils gleich zu bewertenden Vergütungsgruppe erhalten haben. Die Besoldung nach der höheren Besoldungsgruppe darf jedoch frühestens nach Ablauf eines Jahres seit der Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis gewährt werden.

(4) Absatz 3 findet keine Anwendung, wenn die Leistung oder die Führung die Anhebung der Besoldung nicht oder noch nicht rechtfertigt.

(5) Als Zeiten, die nach § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 des Bundesbesoldungsgesetzes bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters und nach § 122 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden können, gelten auch Zeiten einer anderen hauptberuflichen Tätigkeit im öffentlichen oder kirchlichen Dienst, die für den Dienst eines Religionslehrers (Katecheten) förderlich gewesen ist. Kirchlicher Dienst in diesem Sinne ist eine Beschäftigung bei einer kirchlichen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung sowie bei kirchlichen Werken ohne Rücksicht auf deren Rechtsform.“

§ 2

Übergangsbestimmungen

(1) Religionslehrer (Katecheten) im Eingangsamt werden rückwirkend vom Tage des Wirksamwerdens ihrer Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis, frühestens jedoch vom 1. Januar 1971 an in die für sie zutreffende Besoldungsgruppe nach § 2 Absatz 2 der Religionslehrer-Besoldungsordnung in der Fassung dieses Beschlusses übergeleitet. Die Überleitung ist bis zum 30. September 1972 zu vollziehen. Eine Ausfertigung der schriftlichen Mitteilung an den Religionslehrer (Katecheten) über die Besoldungsanhebung ist dem Landeskirchenamt zuzuleiten.

(2) Bei Anwendung des § 2 Absatz 3 Satz 2 der Religionslehrer-Besoldungsordnung in der Fassung dieses Beschlusses werden auf Zeiten der Eingruppierung in die jeweilige Vergütungsgruppe Zeiten, die vor dem 1. Januar 1971 in einer entsprechenden Tätigkeit zurückgelegt worden sind, auch dann angerechnet, wenn der Religionslehrer (Katechet) in eine niedrigere Vergütungsgruppe eingruppiert war.

(3) Kann ein Religionslehrer (Katechet) nach § 2 Absatz 3 der Religionslehrer-Besoldungsordnung in der Fassung dieses Beschlusses bei Erfüllung der festgelegten Voraussetzungen eine höhere Besoldung als nach den bisherigen Bestimmungen erhalten, so kann die höhere Besoldung bis zum 1. Januar 1971 rückwirkend gewährt werden, wenn dem Religionslehrer (Katecheten) die schriftliche Mitteilung hierüber auf Grund eines entsprechenden Beschlusses des zuständigen Leitungsgremiums nach Zustimmung durch das Landeskirchenamt bis spätestens 30. September 1972 ausgehändigt wird. Danach ist die Gewährung der höheren Besoldung höchstens drei Monate rückwirkend, vom Tage der Aushändigung der schriftlichen Mitteilung an gerechnet, möglich.

§ 3

Neufassung der Religionslehrer-Besoldungsordnung

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, die Religionslehrer-Besoldungsordnung in geänderter Fassung mit neuem Datum bekanntzugeben und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 4

Inkrafttreten

Die §§ 1 und 2 treten am 1. Januar 1971, § 3 tritt am 18. Mai 1972 in Kraft.

Bielefeld, den 18. Mai 1972

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

Dr. Wolf

(L. S.)

Az.: 10991/72/C 9—15

Bekanntmachung der Neufassung der Religionslehrer-Besoldungsordnung

Auf Grund von § 3 des Beschlusses der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen über die Änderung der Religionslehrer-Besoldungsordnung vom 18. Mai 1972 (KABl. 1972 S. 121) wird nachstehend der Wortlaut der Religionslehrer-Besoldungsordnung in der vom 1. Januar 1971 an geltenden Fassung bekanntgemacht, wie er sich aus

den Ausführungsbestimmungen über die Anstellung und Besoldung von Religionslehrern (Katecheten) im Kirchenbeamtenverhältnis in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Religionslehrer-Besoldungsordnung) vom 10. September 1969 (KABl. 1969 S. 137,201) und

§ 1 des Beschlusses der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen über die Änderung der Religionslehrer-Besoldungsordnung vom 18. Mai 1972 (KABl. 1972 S. 121) ergibt.

Bielefeld, den 23. Mai 1972

(L. S.)

Az.: 10991 II/72/C 9—15

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

Dr. Wolf

Ausführungsbestimmungen über die Anstellung und Besoldung von Religionslehrern (Katecheten) im Kirchenbeamtenverhältnis in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Religionslehrer-Besoldungsordnung -RBesO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 1972

Auf Grund der §§ 23 und 25 des Kirchengesetzes über den katechetischen Dienst in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 25. Oktober 1963 (KABl. 1963 S. 179) erläßt die Kirchenleitung folgende Ausführungsbestimmungen:

§ 1

(1) In das Kirchenbeamtenverhältnis können Religionslehrer (Katecheten) berufen werden, die
a) die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 des Kirchengesetzes über den katechetischen Dienst in der

- Evangelischen Kirche von Westfalen vom 25. Oktober 1963 erfüllen,
- b) mindestens das 21., höchstens das 40. Lebensjahr vollendet haben,
 - c) durch ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis ihre körperliche Diensttauglichkeit nachweisen,
 - d) sich mindestens zwei Jahre nach Ablegung der katechetischen Prüfungen im Sinne des § 8 bzw. des § 11 des Kirchengesetzes über den katechetischen Dienst in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 25. Oktober 1963 als Religionslehrer (Katecheten) im Angestelltenverhältnis, nach Möglichkeit bei der berufenden Körperschaft, bewährt haben.

(2) Die Berufung eines Religionslehrers (Katecheten) in das Kirchenbeamtenverhältnis erfolgt auf Lebenszeit. Daher darf eine Kirchenbeamtenstelle für einen Religionslehrer (Katecheten) nur errichtet werden, wenn die mit ihr verbundenen Aufgaben auf Dauer von der errichtenden Körperschaft wahrgenommen werden sollen.

(3) In der Regel sollen Religionslehrer (Katecheten) von einem Kirchenkreis oder von einem Verband von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in das Kirchenbeamtenverhältnis berufen werden.

(4) In die Berufungsurkunde ist folgender auf Artikel 18 Abs. 4 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union beruhender Überführungsvorbehalt aufzunehmen:

„Der Genannte kann in den Dienst eines anderen Dienstherrn innerhalb der Evangelischen Kirche der Union mit dem Einverständnis der beteiligten Dienstherrn überführt werden, wenn es aus dienstlichen Gründen geboten ist.“

§ 2

(1) Die Kirchenbeamtenstellen für Religionslehrer (Katecheten) sind nach folgenden Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A für das Land Nordrhein-Westfalen (LBO.NW.) zu bewerten:

1. für Religionslehrer (Katecheten) an Grund- und Hauptschulen nach den Besoldungsgruppen A 10/ A 11,
2. für Religionslehrer (Katecheten) an Berufsschulen nach den Besoldungsgruppen A 11/A 12.

(2) Vom Wirksamwerden der Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis erhalten

1. Religionslehrer (Katecheten) an Grund- und Hauptschulen Besoldung nach der Besoldungsgruppe A 10 LBO.NW.
2. Religionslehrer (Katecheten) an Berufsschulen Besoldung nach der Besoldungsgruppe A 11 LBO.NW.

(3) Nach mindestens sechs Jahren seit der Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis können die Religionslehrer (Katecheten) Besoldung nach der

jeweils nächsthöheren Besoldungsgruppe (A 11/ bzw. A 12 LBO.NW.) erhalten. Auf die sechsjährige Frist werden Zeiten angerechnet, in denen vor der Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis

- a) Religionslehrer (Katecheten) an Grund- und Hauptschulen als solche eine Vergütung nach der Vergütungsgruppe IV b BAT,
- b) Religionslehrer (Katecheten) an Berufsschulen als solche eine Vergütung nach der Vergütungsgruppe IV a BAT

oder einer jeweils gleich zu bewertenden Vergütungsgruppe erhalten haben¹⁾. Die Besoldung nach der höheren Besoldungsgruppe darf jedoch frühestens nach Ablauf eines Jahres seit der Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis gewährt werden.

(4) Absatz 3 findet keine Anwendung, wenn die Leistung oder die Führung die Anhebung der Besoldung nicht oder noch nicht rechtfertigt.

(5) Als Zeiten, die nach § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 des Bundesbesoldungsgesetzes bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters und nach § 122 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden können, gelten auch Zeiten einer anderen hauptberuflichen Tätigkeit im öffentlichen oder kirchlichen Dienst, die für den Dienst eines Religionslehrers (Katecheten) förderlich gewesen ist. Kirchlicher Dienst in diesem Sinne ist eine Beschäftigung bei einer kirchlichen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung sowie bei kirchlichen Werken ohne Rücksicht auf deren Rechtsform.

§ 3

Auf Antrag können durch das Landeskirchenamt von dem Höchstalter nach § 1 Abs. 1 Ziff. 2 Ausnahmen für diejenigen Religionslehrer (Katecheten) zugelassen werden, die beim Inkrafttreten des Kirchengesetzes über den katechetischen Dienst in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 25. Oktober 1963 — d. h. am 15. November 1963 — das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet und die Voraussetzung des § 1 Abs. 1 Buchst. d) erfüllt hatten.

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Oktober 1969 in Kraft²⁾.

¹⁾ Hierzu ist die Übergangsbestimmung des § 2 Abs. 2 des Beschlusses der Kirchenleitung über die Änderung der RBesO vom 18. Mai 1972 (KABl. 1972 S. 121) zu beachten; sie hat folgenden Wortlaut:

„Bei Anwendung des § 2 Absatz 3 Satz 2 der Religionslehrerbesoldungsordnung in der Fassung dieses Beschlusses werden auf die Zeiten der Eingruppierung in die jeweilige Vergütungsgruppe Zeiten, die vor dem 1. Januar 1971 in einer entsprechenden Tätigkeit zurückgelegt worden sind, auch dann angerechnet, wenn der Religionslehrer (Katechet) in eine niedrigere Vergütungsgruppe eingruppiert war.“

²⁾ Die Änderungen der RBesO sind gemäß § 4 des Beschlusses der Kirchenleitung über die Änderung der RBesO vom 18. Mai 1972 (KABl. 1972 S. 121) am 1. Januar 1971 in Kraft getreten.

Änderung der Urkunde über die Bildung des Ev. Gemeindeverbandes Lüdenscheid

Gemäß § 5 Abs. 3 des Kirchengesetzes über die Verbände von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 21. Oktober 1965 / 16. Oktober 1970 genehmigten wir die Beschlüsse des Vorstandes des Ev. Gemeinde-

verbandes Lüdenscheid vom 19. April 1971, 21. Juni 1971 und 17. Januar 1972, wonach Artikel II der Urkunde über die Bildung des Ev. Gemeindeverbandes Lüdenscheid vom 5. Januar 1967 folgenden Wortlaut erhält:

„Der Gemeindeverband hat unbeschadet der Rechte und Pflichten der Aufsichtsbehörden und der Verbandsgemeinden die nachstehend genannten

Aufgaben, für die ein gemeinsames Handeln der Verbandsgemeinden geboten und zweckmäßig erscheint.

Im einzelnen hat er folgende Aufgaben:

1. Die Erfüllung gemeinsamer Aufgaben im Dienste der Wortverkündigung und Seelsorge.
2. Zusammenarbeit in der Ev. Allianz und Ökumene.
3. Aufgaben im Verhältnis zu Stadt und Öffentlichkeit:
 - a) Vertretung gegenüber der Öffentlichkeit, soweit ein einheitliches Handeln geboten erscheint.
 - b) Vertretung in städt. Ausschüssen.
 - c) Vertretung im Kuratorium des Zeppelin-Gymnasiums und Wahrung seines evangelisch-stiftischen Charakters.
4. Aufgaben im Blick auf gemeindliche und übergemeindliche Dienste:
 - a) Betrieb des Hospizes und Gemeindehauses im „Wiedenhof“, Bahnhofstr. 22.
 - b) Durchführung der Jugendarbeit im Ev. Jugendheim, Mathildenstraße 30, für die Dauer von zunächst 3 Jahren.

c) Unterhaltung der Kindergärten in den Verbandsgemeinden und finanzielle Förderung der Kindergärten des Ev. Frauenvereins Lüdenscheid für die Dauer von zunächst 3 Jahren.

d) Bildung eines Ausschusses für Äußere Mission und eines Ausschusses für das Gustav-Adolf-Werk.

5. Aufgaben auf dem Gebiet des Friedhofswesens: Verwaltung der Friedhöfe an der Mathildenstraße und am Wehberg und ihre Ausstattung mit den nötigen Gebäuden.

6. Gemeinsame Verwaltungsaufgaben:
Zentrale Abwicklung des Schuldendienstes.“

Bielefeld, den 18. Februar 1972

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung
Dr. Wolf

(L. S.)

Az.: 2356/Lüdenscheid-Gmde.-Verb. 1

Regionalkonferenzen der Ev. Darlehnsgenossenschaft in Münster

Landeskirchenamt

Az.: 13138/B 2—16

Bielefeld, den 19. 5. 1972

Die Evangelische Darlehnsgenossenschaft eGmbH in Münster hat für 1972 wieder die Durchführung von Regionalkonferenzen vorgesehen.

Teilnehmerkreis: Die Herren Superintendenten und Pfarrer, die Vorsitzenden der Finanzaus-

schüsse der Kirchenkreise, die Leiter der kirchlichen Körperschaften, der Werke und Einrichtungen der Inneren Mission, die Rechnungsprüfer, die Synodalbeauftragten und Synodalgeschäftsführer der diakonischen Werke, die haupt- und nebenamtlich tätigen Rendanten.

Termin	Tagungsort	Kirchenkreise
13. 9. 1972	Siegen, Gemeindehaus Altstadt	Lüdenscheid, Plettenberg, Siegen, Wittgenstein und Arnsberg
14. 9. 1972	Dortmund	Hagen, Iserlohn, Schwelm, Bochum, Dortmund, Gelsen- kirchen, Herne, Lünen, Hattingen- Witten, Soest und Unna
19. 9. 1972	Bielefeld, Gemeindehaus der ref. Kirchengemeinde	Bielefeld, Gütersloh, Halle, Herford- Lübbecke, Minden, Vlotho und Paderborn
21. 9. 1972	Münster, Dietr. Bonhoeffer-Haus	Hamm, Münster, Steinfurt, Tecklenburg, Gladbeck-Bottrop und Recklinghausen

Religiöse Freizeiten für Schüler

Landeskirchenamt
Az.: 14448/C 8—03

Bielefeld, den 4. 5. 1972

Aus gegebenem Anlaß geben wir nachstehend den Runderlaß des Kultusministers vom 10. 1. 1966 Az. II A 4.31-40/1 Nr. 2846/65 bekannt:

- „1. Veranstaltungen außerhalb des normalen Unterrichts, die vom Religionslehrer oder an Volksschulen auch vom Klassenlehrer im Einvernehmen mit dem Schulleiter für bestimmte Klassen oder Schülergruppen der Schule zur Ergänzung und Vertiefung der Erziehungs- und Bildungsarbeit des Religionsunterrichts durchgeführt werden, sind Schulveranstaltungen. Solche Veranstaltungen können in Schulen, in denen Religionslehre ordentliches Lehrfach ist, für Schüler, die am Ende des Schuljahres die Schule verlassen und für Schüler der Klasse 10 des Gymnasiums durchgeführt werden.
2. Rüstzeiten, Exerzitien und Einkehrtage, die von der Kirche für Schüler durchgeführt werden, sind keine Schulveranstaltungen und können daher weder als dienstliche Veranstaltungen im Sinne der §§ 2 und 4 RKG, noch als Veranstaltungen im Sinne der Verordnung über die Festsetzung ermäßigter Reisekostenvergütungen für Lehrer bei Schulwanderungen, Studienfahrten und Schullandheimaufenthalten vom 29. Mai 1957 (GV. NW. S. 117) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 9. April 1965 (GV. NW. 119) angesehen werden. Für diese Veranstaltungen muß Lehrern und Schülern im Schuljahr bis zu drei, bei Teilzeitschulen bis zu zwei Unterrichtstagen Urlaub gewährt werden.
3. Der Runderlaß vom 25. August 1964 — Z B/3 — 24/20 Nr. 1316/64 — wird hiermit aufgehoben.“

Erziehungs- und Schulkonferenzen 1972

Landeskirchenamt
Az.: 14102/C 9—58

Bielefeld, den 8. 5. 1972

Hiermit möchten wir auf die vom Pädagogischen Institut der Evangelischen Kirche von Westfalen nachfolgend aufgeführten Erziehungs- und Schulkonferenzen 1972 hinweisen:

Freitag, 29. 9., 9.00 Uhr — 13.00 Uhr

Pädagogische Hochschule Bielefeld,
Lampingstr. 3:

Prof. Dr. Ruhbach, Bethel,
„Jesus von Nazareth in der heutigen Theologie“
(mit Gruppengesprächen über Unterrichtsmodelle)

Montag, 2. 10., 9.00 Uhr — 13.00 Uhr

Pädagogische Hochschule Dortmund,
Rheinlanddamm 203:

Prof. Dr. Müller-Schwefe, Hamburg,
„Humanismus ohne Gott?“ (mit Gruppengesprächen)

Auskunft erteilt das Pädagogische Institut der Ev. Kirche von Westfalen, 5845 Villigst, Iserlohner Str. 20. (Ruf Schwerte 1 71 65)

Wochenstundenzahl des Religionsunterrichts an Gesamtschulen

Landeskirchenamt
Az.: C 9—06

Bielefeld, den 8. 5. 1972

Hiermit geben wir den Runderlaß des Kultusministers vom 8. 3. 1972 Az. I C 6.31 — 20/0 — 3592/71 betr. Festsetzung der Wochenstundenzahl für die Sekundarstufe I (5. bis 10. Schuljahrgang) bekannt:

„Gemäß § 33 Abs. 3 in Verbindung mit § 31 Abs. 2 Schulordnungsgesetz setze ich im Benehmen mit der Katholischen und Evangelischen Kirche mit Wirkung vom 1. August 1972 die Wochenstundenzahl für den Religionsunterricht in der Sekundarstufe I der Gesamtschulen des Landes Nordrhein-Westfalen wie folgt fest:

- a) für das Fach katholische Religionslehre auf 2 Wochenstunden,
- b) für das Fach evangelische Religionslehre auf 2 Wochenstunden.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.“

Umpfarrungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Aplerbeck, die westlich der in § 2 näher bezeichneten Grenze ihren Wohnsitz haben, werden aus der Evangelischen Kirchengemeinde Aplerbeck in die Evangelische Kirchengemeinde Schüren — beide Kirchenkreis Dortmund-Süd — umgepfarrt.

§ 2

Die neue Grenze zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Aplerbeck und der Evangelischen Kirchengemeinde Schüren beginnt im Norden am Ruhrschnellweg und wendet sich an der Westseite der Kasernen der Hüttenbahn zu, übernimmt diese in östlicher Richtung und biegt nach 125 Metern in den nach Südosten verlaufenden Feldweg ein. Sie folgt dem Verlauf des Feldweges bis zur Gevelsberger Straße, übernimmt diese in östlicher Richtung, biegt nach 75 Metern in den nach Süden verlaufenden Feldweg ein und trifft nach 200 Metern auf die Emscher. Sie folgt dem Verlauf der Emscher nach Westen, biegt nach 400 Metern nach Süden ab und trifft an der Ostseite der Linnigmannstraße auf die Schüruferstraße.

§ 3

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Bielefeld, den 29. Dezember 1971

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
gez. Dr. Wolf

(L. S.)

Az.: 38305/A 5—05b
Aplerbeck-Schüren

Urkunde

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — in Bielefeld vom 29. 12. 1971 vollzogene Umpfarrung von Teilen der Kirchengemeinde Aplerbeck in die Evangelische Kirchengemeinde Schüren wird hierdurch für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg (Westf.), den 25. April 1972

Der Regierungspräsident

Im Auftrag
gez. Unterschrift

(L.S.)
G.Z. 44 Nr. 6

Umpfarrungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Das Gebiet „Am Westhang“ wird aus der Evangelischen Kirchengemeinde Oberholzklaus in die Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Klafeld — beide Kirchenkreis Siegen — umgepfarrt.

§ 2

Die Grenze des Umpfarrungsgebietes beginnt am Schnittpunkt der Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Oberholzklaus mit dem Kiefernweg und verläuft an der Nordgrenze des Sportplatzes in südwestlicher Richtung über den Mühlenberg bis zur Olper Straße. Sie übernimmt die Mitte der Olper Straße nach Nordwesten, biegt nach 350 Metern nach Nordosten ab und trifft auf die Straße „Am Mühlenberg“. Auf dieser verläuft sie 25 Meter in südöstlicher Richtung, biegt hier erneut nach Nordosten ab, behält diese Richtung 50 Meter bei und wendet sich dann in einem Abstand von 50 Metern parallel zur Straße „Am Mühlenberg“ nach Nordwesten bis zu dem Weg, der von Langenholdinghausen kommt. Sie folgt dem Verlauf dieses Weges nach Osten, biegt nach 100 Metern in den in südöstlicher Richtung parallel zur Straße „Am Mühlenberg“ verlaufenden Weg ein, und wendet sich nach 175 Metern nach Nordosten bis sie auf den o.a. Ausgangspunkt trifft.

§ 3

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. April 1972 in Kraft.

Bielefeld, den 17. April 1972

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung
gez. Schmidt

(L.S.)
Az.: 9882/A5—05b/Oberholzklaus-Klafeld

Urkunde

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — in Bielefeld vom 17. April 1972 vollzogene Umpfarrung von Teilen der Evgl. Kirchengemeinde Oberholzklaus in die Evgl.-reformierte Kirchengemeinde Klafeld wird hierdurch für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg (Westf.), den 26. April 1972

Der Regierungspräsident

Im Auftrag
gez.: Unterschrift

(L. S.)
G.Z.: 44.6

Umpfarrungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten wird hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Gemeindeglieder der Ev. Kirchengemeinde Volmarstein im Bereich des Wohnplatzes Berge, südlich der Grenze der Stadt Wetter (Ruhr) auf dem Gebiet der Stadt Gevelsberg, werden aus der Ev. Kirchengemeinde Volmarstein — Kirchenkreis Hagen — in die Ev. Kirchengemeinde Gevelsberg — Kirchenkreis Schwelm — umgepfarrt.

§ 2

Die Grenze der Stadt Wetter / Stadt Gevelsberg bildet in diesem Bereich die gemeinsame Grenze der Ev. Kirchengemeinde Volmarstein und der Ev. Kirchengemeinde Gevelsberg.

§ 3

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Mai 1972 in Kraft.

Bielefeld, den 22. März 1972

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung
gez.: Schmidt

(L. S.)
Az.: 8919 II/A 5—05b/Volmarstein/Gevelsberg

Urkunde

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — in Bielefeld vom 22. März 1972 vollzogene Umpfarrung von Teilen der Evangelischen Kirchengemeinde Volmarstein in die Evgl. Kirchengemeinde Gevelsberg wird hierdurch für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg (Westf.), den 7. März 1972

Der Regierungspräsident

Im Auftrag
gez.: Unterschrift

(L.S.)
G.Z.: 44.6

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis **B o c h u m** wird eine weitere (10.) Pfarrstelle für den hauptamtlichen Schulreferenten errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Mai 1972 in Kraft.

Bielefeld, den 15. Mai 1972

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung

(L. S.) gez.: Dr. Wolf
Az.: 11609/Bochum VI/10

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In den Vereinigten Kirchenkreisen **D o r t m u n d** wird eine weitere (15.) Pfarrstelle (Krankenhausseelsorge) errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Mai 1972 in Kraft.

Bielefeld, den 26. April 1972

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung

gez. Dr. Danielsmeyer
(L.S.)
Az.: 39806 II/Dortmund VI/15

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde **H e r v e s t**, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop, wird eine weitere (2.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Mai 1972 in Kraft.

Bielefeld, den 26. April 1972

**Die Leitung der
Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung

gez. Dr. Wolf
(L.S.)
Az.: 5385/Hervest 1(2)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde **S t e i n h a g e n**, Kirchenkreis Halle, wird eine weitere (3.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Mai 1972 in Kraft.

Bielefeld, den 24. April 1972

**Die Leitung der
Evangelischen Kirche von Westfalen**

gez. D. Thimm e

(L.S.)
Az.: 6646/Steinhagen 1 (3)

Persönliche und andere Nachrichten

Ernennungen:

Oberstudienrat i.E. Dr. rer. nat. Wolfgang **K l e n n e r** ist unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. Januar 1972 als Kirchenbeamter in den Dienst der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe übernommen und zum Fachhochschullehrer im Kirchendienst ernannt;

Kirchengemeinde-Oberinspektor Klaus **M i l d e** ist unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. Februar 1972 in den Dienst der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe übernommen und zum Amtmann im Kirchendienst ernannt;

Oberstudienrat Wilfried **P o l k e** ist unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. Mai 1972 als Kirchenbeamter in den Dienst der Ev. Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe übernommen und zum Fachhochschullehrer im Kirchendienst ernannt;

Studienassessor Helmut Reuter ist unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 9. 5. 1972 als Kirchenbeamter in den Dienst unserer Kirche übernommen und zum Studienrat im Kirchendienst an der Hans-Ehrenberg-Schule in Sennestadt ernannt;

Dozent Dr. jur. Harald Guthardt-Schulz ist unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. April 1972 als Kirchenbeamter in den Dienst der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe übernommen und zum Fachhochschullehrer im Kirchendienst ernannt;

Studienassessor Fritz-Wilhelm Seele ist unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 19. 5. 1972 als Kirchenbeamter in den Dienst unserer Kirche übernommen und zum Studienrat im Kirchendienst am Söderblom-Gymnasium in Espelkamp ernannt.

Berufen sind:

Pfarrer Hermann Baster zu Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Warburg, Kirchenkreis Paderborn, als Nachfolger des in den Dienst der Evangelisch-lutherischen Kirche in Oldenburg berufenen Pfarrers Ernst Bultmann;

Pfarrer Manfred Blase zum Pfarrer der Ev. Melanchthon-Kirchengemeinde Bochum, Kirchenkreis Bochum, als Nachfolger des in den Ruhestand getretenen Pfarrers Dr. Reinhard Runge;

Hilfsprediger Hans Freudenberg zum Pfarrer des Kirchenkreises Unna in die neu errichtete (2.) Pfarrstelle;

Pfarrer Hans-Richard Nevermann zum Pfarrer der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund als Nachfolger des in den Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen berufenen Pfarrers Dr. Günter Kegel;

Pfarrer Dr. Wolfgang Tilgner zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Halle, Kirchenkreis Halle, in die neu errichtete (5.) Pfarrstelle;

Pfarrer Wilfried Vollmer zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Dinker, Kirchenkreis Soest, als Nachfolger des in den Ruhestand getretenen Pfarrers Dietwald Wilms.

Zu besetzen sind:

die durch die Berufung des Pfarrers Alfred Keßler an das Pädagogische Institut der Ev. Kirche von Westfalen in Villigst zum 1. Juli 1972 frei werdende (3.) Pfarrstelle der Ev. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Dortmund, Kirchenkreis Dortmund-Mitte. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Dortmund-Mitte an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Eintritt des Pfarrers Karl Krüger in den Ruhestand zum 1. Oktober 1972 frei werdende (2.) Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eisey, Kirchenkreis Iserlohn. Die Kirchengemeinde

hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Iserlohn an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Eintritt des Pfarrers Wilhelm Borchert in den Ruhestand zum 1. Oktober 1972 frei werdende (1.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Evingen, Kirchenkreis Iserlohn. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Iserlohn an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Eintritt des Pfarrers Werner Schemmann in den Ruhestand zum 1. März 1972 freigewordene (9.) Pfarrstelle des Kirchenkreises Hagen. Bewerbungsgesuche sind an den Herrn Superintendenten des Kirchenkreises Hagen, 58 Hagen, Grünstraße 16, zu richten. Auf die Möglichkeit zur Mitarbeit in der Telefonseelsorge wird hingewiesen;

die durch den Eintritt des Pfarrers Kurt Szogs in den Ruhestand zum 1. Juni 1972 frei werdende (1.) Pfarrstelle der Ev.-Luth. Lukas-Kirchengemeinde Hagen, Kirchenkreis Hagen. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Hagen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Peter Mißfeldt zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Schwerte erledigte (2.) Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Haspe, Kirchenkreis Hagen. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Hagen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Manfred Blase zum Pfarrer der Ev. Melanchthon-Kirchengemeinde Bochum frei werdende (1.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Hordel, Kirchenkreis Bochum. Die Gemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Bochum an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Dr. Wolfgang Tilgner zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Halle zum 1. Juni 1972 frei werdende (2.) Pfarrstelle der Ev. Erlöser-Kirchengemeinde Lüdenscheid, Kirchenkreis Lüdenscheid. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Lüdenscheid an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Eintritt des Pfarrers Fritz Schwier in den Ruhestand zum 1. November 1972 frei werdende (1.) Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oberebeck, Kirchenkreis Herford. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Herford an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Eintritt des Pfarrers Paul Thunig in den Ruhestand zum 1. Oktober 1972 frei werdende (1.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Oberbrügge, Kirchenkreis Lüdenscheid. Die

Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Lüdenscheid an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Eintritt des Pfarrers Herbert Griesing in den Ruhestand zum 1. September 1972 frei werdende (1.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Rönshahl, Kirchenkreis Lüdenscheid. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Lüdenscheid an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Eintritt des Pfarrers Erwin Schmerling in den Ruhestand zum 1. November 1972 frei werdende (5.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Schwelm, Kirchenkreis Schwelm. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Schwelm an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die neu errichtete (3.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Steinhagen, Kirchenkreis Halle. Die Gemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Werther an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die Stelle des Stiftspfarrers am neusprachlichen Mädchengymnasium Stift Keppel in Hilchenbach-Allenbach. Dem Stiftspfarrer obliegt die geistliche Leitung der Anstaltskirchengemeinde Stift Keppel und der evangelische Religionsunterricht am neusprachlichen Mädchengymnasium Stift Keppel. Der Bewerber muß neben der vollen theologischen Ausbildung die Befähigung zum höheren Schuldienst haben. Bewerbungen sind zu richten: An den Stiftskurator der Vereinigten Stifte Geseke-Keppel, 5912 Hilchenbach-Allenbach, Postfach 320;

die durch die Berufung des Pfarrers Wolfgang Klippel zum Pfarrer des Kirchenkreises Iserlohn frei gewordene (2.) Pfarrstelle der Ev. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Unna-Königsborn, Kirchenkreis Unna. Die Gemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Unna an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Eintritt des Pfarrers Hans Dransfeld in den Ruhestand zum 1. Juli 1972 frei werdende (2.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Warstein, Kirchenkreis Arnsberg. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Arnsberg an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus.

Berufung zum Kreiskirchenmusikwart:

Herr Kantor Hans Kissling ist mit Wirkung vom 1. April 1972 für die Dauer von fünf Jahren zum Kreiskirchenmusikwart des Kirchenkreises Dortmund-Nordost wiederberufen worden.

Die erneute Berufung erfolgte durch den Kreis-synodalvorstand im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt und den kirchenmusikalischen Verbänden.

Stellenangebote:

Die Ev. Kirchengemeinde Recklinghausen-Hillerheide sucht einen Küster(in) und Hausmeister(in) für das Gemeindezentrum Lutherhaus. Das Gemeindezentrum umfaßt Kirche, Gemeinde- und Jugendräume sowie einen Kindergarten. Gern stellen wir auch ein Ehepaar ein. Die Aufgaben umfassen einmal den Küsterdienst im Lutherhaus, zum anderen alle Hausmeisterarbeiten in den Räumen des Gemeindezentrums, dazu gehören die Wartung, Reinigung und Beaufsichtigung aller gemeindlichen Räume und der gärtnerischen Anlagen. Die Erledigung leichter handwerklicher Arbeiten wird erwünscht. Die Vergütung erfolgt nach BAT. Gemeindeeigene Wohnung mit Gas-Circo-Heizung wird angeboten. Bewerbungen werden erbeten an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Recklinghausen-Hillerheide, 435 Recklinghausen, Herner Straße 8.

In der Ev. Kirchengemeinde Recklinghausen-Hillerheide ist erstmalig eine B-Kirchenmusikerkstelle zu besetzen. In der Kirche im Lutherhaus befindet sich eine neue Steinmann-Orgel. Kirchen- und Posaunenchor sind in der Gemeinde vorhanden, musikalische Aufbauarbeit in allen Gemeindekreisen, besonders in der Jugend wird gewünscht. Ein neues zweites Gemeindezentrum ist im Aufbau. Eine moderne 3-Zimmerwohnung mit einer Gas-Circo-Heizung steht zur Verfügung. Anfragen und Bewerbungen sind zu richten an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Recklinghausen-Hillerheide, z. Hd. Herrn Pfarrer Weingärtner, 435 Recklinghausen, Birkenweg 8, Tel. 2 26 45.

Für eine interessante Tätigkeit in der Ev.-Luth. Kirche in Windhoek/Südwestafrica suchen wir zum möglichst baldigen Eintritt eine Sekretärin, die mit allen vorkommenden Büroarbeiten vertraut ist und gute englische Sprachkenntnisse besitzt. Die Bezahlung erfolgt nach BAT; eine Wohnung wird gestellt. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen erbitten wir an die Vereinigte Evangelische Mission — Geschäftsführung, 56 Wuppertal 2, Rudolfstraße 137/139, Postfach 201233.

Wir haben in Villigst bei Schwerte (Kreis Iserlohn) ein kirchliches Arbeits- und Tagungszentrum geschaffen, das mehrere landeskirchliche Ämter beherbergt. Wir suchen einen Geschäftsführer für die Verwaltungsaufgaben dieses Zentrums. Er soll die Verwaltungsaufgaben der kirchlichen Ämter zentralisieren, den Wirtschafts- und Beherbergungsbetrieb leiten sowie die kirchlichen Liegenschaft und Neubauvorhaben betreuen ohne die Selbständigkeit der Ämter zu berühren. Wir suchen für diese ausbaufähige Stellung eine dynamische Persönlichkeit, die selbständig arbeitet und die ihm unterstellten Mitarbeiter leiten kann sowie über betriebswirtschaftliche Erfahrungen verfügt. Wir bieten eine leistungsgerechte Vergütung (Verg.Gr. III BAT-KF) mit den im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen. Eine Wohnung kann gestellt werden. Eine Übernahme in das Kirchenbeamtenverhältnis (Bes. Gr. A 12) ist bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen möglich. Wir bitten Interessenten, weitere Informationen bei uns anzufordern oder Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen an die Evangelische Kirche von Westfalen — Das Landeskirchenamt — 48 Bielefeld, Postfach 2740, einzureichen.

Stellengesuch:

Absolvent des Johanneums, 36 Jahre alt, verheiratet. Seit 8 Jahren im kirchl. Dienst, mit zusätzlicher 2. kirchl. Prüfung und Zulassung zum Predigtdienst, sucht — möglichst in Ost-Westfalen — eine Gemeinde, in der er zunächst als Gemeindehelfer incl. Predigtdienst tätig sein kann, dann aber zur Predigerzurüstung vorgeschlagen wird und später als Pfarrstellenverwalter (Prediger) tätig sein kann. Anfragen sind zu richten an Frau Pastorin Goch, 4801 Großdornberg, Wertherstr. 85 A.

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

Martin Hengel, „Gewalt und Gewaltlosigkeit“, — Zur „politischen Theologie“ in neutestamentlicher Zeit — Calwer Hefte Nr. 118, 68 Seiten, 4,50 DM.

Der Erlanger Ordinarius für Neues Testament geht bei diesem Beitrag vom Neuen Testament und seinem politischen und sozialen Hintergrund aus. Der Verfasser verfißt unter Anführung reichlicher Belege die These, daß auf Gewalt, die den Mitmenschen physisch und psychisch zerstört, verzichtet werden kann. G.B.

Hans Wulf, „Wege zur Seelsorge“, Neukirchner Verlag 1970, 196 S., DM 15.—.

W. versucht in 10 knappen Kapiteln eine Übersicht über Tendenzen in der modernen Seelsorge zu geben. Nach einer etwas breit geratenen Diskussion über das schwierige Wort „Seelsorge“ werden unter der Überschrift „Die Aufgaben der Seelsorge“ das Seelsorgeverständnis bei Asmussen, Thurneysen, Trillhaas, Wölber u. a. referiert. Kapitel über den Gang des Gesprächs, die Beichte in katholischer und evangelischer Sicht, zur Person des Seelsorgers, die Arbeit im Team und an bestimmten Gruppen, das Verhältnis zur Psychotherapie, die Frage der „ekklisiogenen Neurose“, dem didaktischen Problem der Seelsorgeausbildung und den Gefahren der Seelsorge schließen sich an. Jedem Kapitel ist eine Literaturangabe vorangestellt. Die katholische Literatur ist mit berücksichtigt. Erfahrungen aus der „pastoralen Praxis“ wollen Ansätze zu einer kritischen Stellungnahme geben.

Die Absicht des Verfassers, in der gegenwärtigen Diskussion um Inhalt und Methoden der Seelsorge eine Orientierung zu geben, entspricht einem vorhandenen Bedarf. Der Leser, der eine Einführung in das heutige Gespräch über die Seelsorge sucht, erhält auch sicher viele Hinweise und Informationen, die ihn zum Nachdenken und weiterem Studium anregen werden. Andererseits muß gesagt werden, daß die sich heute in der Seelsorge, wie in allen kirchlichen Arbeitsfeldern ereignende intensive Begegnung von empirischen Methoden und kirchlicher Praxis zu ihrer Klärung einer längeren und geduldigeren Bemühung bedarf. Die theologische Position von W. wird im Schlußsatz noch einmal ausgesprochen: Seelsorge ist die Verkündigung des Wortes Gottes. Aber gerade, wer die Sorge von W. teilt, der Inhalt seelsorgerlicher Bemühung könnte trotz besserer methodischer Schulung nicht ausrei-

chend gewahrt bleiben, muß sich wünschen, daß dieser Spitzensatz des kerygmatischen Seelsorgeverständnisses nicht nur festgehalten wird, sondern aus einer breiten seelsorgerlichen Praxis und theologischen Durchdringung neu begründet wird.

M. Fa.

Jürgen Roloff (Herausgeber), „Die Predigt als Kommunikation“, Calver Verlag Stuttgart, 1972.

Die Beiträge dieses Bandes wollen helfen, die Predigt „als Kommunikationsvorgang zu verstehen, durch den Menschen mit ihrer Sprache und in ihrer Lebenssituation angesprochen werden sollen“. Sie sind größtenteils im März 1971 auf einer Tagung der Mitarbeiter der Calver Predigthilfen vorgetragen worden. Wolfgang Hammer prüft Stilmittel der modernen Literatur auf ihre Verwendbarkeit für die Predigt. Herbert Breit betrachtet „die Predigt im Blickfeld der Rezipientenforschung“ und referiert die drei Stationen: Empfang, Auswahl und Verarbeitung. Harald Hegemann untersucht die rhetorischen Formen der Paulus-Briefe, vergleicht — angeregt durch Bultmanns Frühwerk über den Stil der paulinischen Predigt — mit der damaligen Popularphilosophie und findet das Eigentümliche des paulinischen Sprachverhaltens im werbenden Bitten Gottes um die Annahme seiner Liebe. Jörg Baur will durch Verkündigung Wirklichkeit bewältigen. Er definiert: „Verkündigung ist menschliches Reden, durch das Mensch und Welt durch Widerspruch aus der Faktizität ihres sich immer schon selbst Begründens herausgenommen und in das Ja des in Christus gegenwärtigen und annahenden Gründers überstellt werden.“ Jürgen Roloff sieht im Hebräerbrief ein Zeugnis gemeindebezogener Verkündigung, das ansatzweise Überlegungen über Wesen und Ziel des Kommunikationsprozesses zeigt. Er arbeitet heraus, wie der Verfasser die urchristliche Überlieferung in die Lebensvollzüge seiner Briefempfänger hineinstellt und dabei „das Risiko des Ausbruchs aus dem gesicherten Terrain traditioneller Rede“ nicht scheut. Leonhard Goppelt, dem der Band zum 60. Geburtstag gewidmet ist, beschließt die Reihe mit einer methodenkritischen Bestandsaufnahme der heutigen neutestamentlichen Wissenschaft im Ganzen der Theologie. Ein Tagungsbericht vermittelt zu den ersten vier Vorträgen ein Echo der Teilnehmer.

Die Aufsätze zeigen ein vielfältiges Bemühen, die biblischen Aussagen mit der Sprache und dem Wirklichkeitsverständnis unserer Zeit zu vermitteln. Strukturen und Intentionen des Neuen Testaments werden durchsichtig für unsere Zeit gemacht, um eine zu enge Bindung an die jeweilige Predigtperikope zu überwinden. Es sind hilfreiche Anregungen, die zum eigenen Weiterarbeiten einladen.

H. Fl.

„Was + Wie? Arbeitshilfen zur religiösen Erziehung der Vier- bis Siebenjährigen“, Heft 1, 1972, Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn (Vierteljahresschrift Jahresabonnement 16,— DM, Einzelheft 5,— DM), hrsg. von G. Rödding und E. Rosenboom.

Längst überfällig war das Erscheinen einer qualifizierten sowohl größeren theologischen als auch pädagogischen Ansprüchen gerecht werdenden Ar-

beitshilfe zur religiösen Erziehung der Vier- bis Siebenjährigen. Das erste Heft 1972 ist nun im Gütersloher Verlagshaus von G. Rödding und E. Rosenboom herausgebracht worden. Schon der Titel „Was + Wie“ deutet an, daß man nicht nur methodisch didaktische Hilfen in der Kleinkindkatechese geben möchte — auch darin besteht ein großer Nachholbedarf — sondern sich auch nicht scheut, in einer Zeit theologischer Verunsicherung nach den Inhalten religiöser Erziehung für Kleinkinder zu fragen, aber mit dem Ziel, das die Herausgeber mit Recht so umschreiben: „Es kann nicht darum gehen, im Kindergarten einen Zeitraum auszusparen, in den dann die ‚religiöse Unterweisung‘ einfließen kann, so als seien Religion und christlicher Glaube eine schöne und sinnvolle Zutat zum grauen Alltagsgeschäft. Das Gegenteil soll deutlich werden. Religiöse Erziehung ist keine besondere Erziehung, sondern gehört konstitutiv zum gesamten Bildungsprozeß dazu. Ohne diese Komponente würde dem Kind die Welt nicht erschlossen und nur mit ihr kann es zu richtigen Verhaltensweisen in Welt, Gesellschaft und Kirche finden.“ In jedem Heft dieser Arbeitshilfen, die viermal im Jahr erscheinen, werden Modelle für die praktische Arbeit angeboten. Dadurch werden nicht nur dringend erforderliche Anregungen in der Kindergartenarbeit gegeben, sondern diese Hilfen sind auch sehr gut für die Arbeit im Kindergottesdienst und die religiöse Erziehung in der Familie überhaupt geeignet, zumal das erste Heft schon zeigt, daß auf Allgemeinverständlichkeit großer Wert gelegt wird. Die Presbyterien sollten für ihre Mitarbeiter die Arbeitshilfen bestellen und bezahlen, um so finanziell einen Beitrag zur Qualifizierung unserer evangelischen Kindergartenarbeit zu geben. Nicht das Firmenschild entscheidet über die Zukunft unserer evangelischen Kindergärten, sondern das „Was + Wie“. H. R.

„Freiheit ist möglich — Im Lichte der Reformation“, Jahrbuch des Evangelischen Bundes XV, kart. 6,90 DM, Verlag Vandenhoeck & Ruprecht.

Das Jahrbuch ist nur einem Thema gewidmet: Dem Menschenbild. Es wird einmal unter dem Gesichtspunkt des Naturwissenschaftlers, Professor Dr. Hassenstein, Freiburg, zum anderen dem des Theologen, Professor D. Dantine, Wien, zu beschreiben versucht. Beide Vorträge, die auf der Jahrestagung des Evangelischen Bundes in Berlin gehalten wurden, sind bedeutsam und regen unser Mitdenken an. Dazu gibt es noch als besondere Hilfe einen Bericht über die sich an die Vorträge anschließende Diskussion und ihre Auswertung durch D. Fahlbusch. Unter das Generalthema Menschenbild gehört, auch wenn es nicht ausdrücklich erwähnt wird, der Vortrag von Dr. Guido Groeger, Berlin „Die Psychoanalyse und die Konfessionen“ und der Bericht über das sich anschließende Gespräch von D. Lell, Bensheim. Der Band schließt mit einem Rückblick auf die weltliche Thematik des Evangelischen Bundes 1968—1971 von Professor D. Martin Schmidt, Heidelberg, unter dem Titel: „Reformation und Wandel der Welt“. Alles in allem ein Band, dessen Inhalt zur Kenntnis zu nehmen es nicht nur für den Theologen lohnt, sondern der sich auch gut in einem Gemeindegemeinschaftsseminar auswerten läßt. G. B.

„Die Jesusgeschichte. Das Neue Testament für Kinder“. Erzählt von Wilhelm Beneker und mit (57 farbigen) Bildern versehen von Jenny Dalenoord (Den Haag), Echter-Vlg. Würzburg in Gemeinschaft mit der Agentur des Rauhen Hauses Hamburg, Hamburg 1972, 124 S., Linson, 9,80 DM.

Wer sich nach begleitendem Material für den Kindergottesdienst umgesehen hat, der kennt sie schon: Die Bilder von J. Dalenoord mit den auf der Rückseite abgedruckten bibl. Geschichten aus der Feder W. Benekers für jeden Sonntag des Kirchenjahres aus dem Rauhen-Haus-Vlg. Nun haben wir die neutestamentlichen Geschichten zusammen mit den Illustrationen in einem gefälligen Buch gesammelt vor uns. Eine Sammlung der alttestamentl. Geschichten soll folgen. Sicher werden die Meinungen über den Stil der für Kinder so wichtigen Illustrationen auseinandergehen. J. Dalenoord wagt es, mit ihren in kräftigen Farben stilisierten Bildern den zeitgeschichtlichen und geographischen Hintergrund der Geschichte Jesu sichtbar werden zu lassen. Die Erzählart W. Benekers entspricht in ihrer Schlichtheit den Anforderungen biblischer Geschichte heute. Die Auswahl der (74) Geschichten dürfte das gängige Erzählmaterial sinnvoll repräsentieren. (8 Geschichten aus dem Advents- und Weihnachtskreis; 22 Geschichten aus dem Passions- und Osterkreis; 13 Wundergeschichten, 8 Gleichnisgeschichten; 11 Apostel-Geschichten u. a.m.). Nur wer genauer hinsieht, wird mitunter die Einarbeitung der Erkenntnisse einer sorgfältigen Exegese in die Erzählungen vermissen. Die relativ großen Antiqua-Typen sind für Kinder gut lesbar. Beim Verschenken muß allerdings daran gedacht werden, daß sich bei wenig pfleglicher Behandlung des Buches leicht einzelne Seiten herauslösen dürften.

H. E.

„Vorlesebuch Religion. Für Kinder von 5—12“, Hrsg. von Dietrich Steinwede und Sabine Ruprecht, Gemeinschaftsverlag E. Kaufmann — Vandenhoeck & Ruprecht — Benzinger — TVZ, Lahr/Schwarzwald 1971, 384 S., Linson, 16,80 DM.

Jeder, in dessen Horizont die Frage verantwortlicher Erziehung heute einen echten Raum einnimmt, wird diese Anthologie zu schätzen wissen. Vor dem Hintergrund eines weitgefaßten dynamischen Religionsbegriffs („Wer nach verbindlicher Wahrheit fragt... fragt religiös.“) eröffnen insgesamt 182 Vorlesetexte dem verantwortlichen Erzieher die Möglichkeit, über das Kind zu allen Zeiten gemäße Vehikel des lebensnahen Lehrgedichtes, der anschaulichen Lehrgeschichte und der eindrucklichen Fabel kindliches Fragen im Angesicht konkreter Lebenssituationen herauszulocken, zu entwickeln und weiterführendem Verstehen entgegen zu bringen. Das Angebot der Themen ist reich gefächert und entspricht der Wirklichkeit des Lebensraumes, in den Kinder heute hineinwachsen. Die Texte sind nach den Altersstufen 5—7 und 8—12 Jahre geordnet. Ein den Titeln parallelaufendes (Stichwort-)Verzeichnis der jeweiligen Thematik im Verein mit einem Index biblischer Kontexte ermöglicht nicht nur eine schnelle Auswahl, sondern regt auch zur tiefer reichenden Reflexion im Lichte biblischer Texte an. Das sich auch schon von der Einführung durch D. Steinwede empfehlende Vorlesebuch dürfte eindeutig eine Lücke in unserer pädagogischen Bibliothek schließen helfen. H. E.

W. Wiese — K. H. Zierenberg — W. Longardt,
**„Biblische Geschichten im Kindergarten- und
Grundschulalter“**, Verlag Ernst Kaufmann, Lahr/
Schwarzwald 1970, 200 S., Linson, 14.80 DM.

Was sich unter diesem Titel präsentiert, ist eine mit solidem praktisch-theologischem Sachverstand erstellte Arbeitshilfe, die auch gegenüber kritischen Anforderungen hält, was sie mit dem Titel verspricht. Wer sie in die Hand nimmt, findet 25 biblische Geschichten im Erzählbeispiel (alle 14 Tage eine Geschichte im Jahr) nach dem Gesichtspunkt der biblischen Relevanz wie im Blick auf das Kirchenjahr ausgewählt, denen jeweils eine kurze einführende Auslegung vorangestellt ist. Die Auslegung setzt den (älteren) Luther-Text voraus und beschränkt sich damit bewußt auf eine dem Laien unmittelbar zugängliche — mitunter auch behutsam

korrigierende — Vermittlung der für sachgemäßes Erzählen der Geschichte erforderlichen Grundkenntnisse. Die Erzählbeispiele entsprechen streng den in den Vorbemerkungen erhobenen Prinzipien sachgerechten Erzählens in dieser Altersstufe. Im Anschluß an die Geschichten folgen 8 anregende Modelle der Darbietung biblischer Geschichten mit bildnerischen, gestalterischen und musikalischen Mitteln (Schöpfung, David und Goliath, Weihnachten 2 mal, Einzug in Jerusalem 2 mal, Verlorener Sohn, Zachäus). Wer Watkinsons „Kinderlieder zur Bibel“ kennt und schätzt, wer sich der biblischen Geschichte auch für die Kleinsten verpflichtet weiß, erhält hier mancherlei Anregungen. Dieses Buch kann mit ruhigem Gewissen verantwortungsvollen Eltern empfohlen werden. Es hat seinen Platz in der katechetischen Bibliothek des Pfarrers ebenso, wie es in keinem Kindergarten fehlen sollte. H. E.

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, 48 Bielefeld, Altstädter Kirchplatz 5, Postfach 2740. — Fernruf Sammel-Nr. 594-1 — Bezugspreis vierteljährlich 3,50 DM. — Bestellungen nehmen die örtlichen Postämter entgegen. — Postvertriebskennzeichen 1 D 4185 B. — Konten der Landeskirchenkasse: Konto Nr. 14669 beim Postscheckamt Dortmund, Konto Nr. 528 bei der Stadtparkasse Bielefeld, Konto Nr. 2/189 bei der Evangelischen Darlehns-genossenschaft e.G.m.b.H. in Münster — Druck: Ernst Gieseking, Graphischer Betrieb, Bethel bei Bielefeld.